

12.03.2018

## **P R E S S E S P I E G E L**

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

**Urteil vom 07.03.2018**

**(1. Instanz VG Augsburg, Az.: 3 BV 16.2040)**

**Kopftuchverbot**

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, München, 7. März 2018:**

[http://www.vgh.bayern.de/media/bavvgh/presse/pressemitteilung\\_kopftuchverbot.pdf](http://www.vgh.bayern.de/media/bavvgh/presse/pressemitteilung_kopftuchverbot.pdf)

## Pressemitteilung

### Klage gegen Kopftuchverbot für Rechtsreferendarin unzulässig

Mit heute verkündetem Urteil hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) der Berufung des Freistaats Bayern gegen das erstinstanzliche Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg stattgegeben und dieses aufgehoben. Die Fortsetzungsfeststellungsklage der Klägerin wurde abgewiesen.

Gegenstand des Rechtsstreits war ein gegenüber der Klägerin, einer gläubigen Muslima, ausgesprochenes Verbot, als Rechtsreferendarin bei Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten mit Außenwirkung ein Kopftuch zu tragen. Im Verlauf der Ausbildung wurde die Auflage aufgehoben, nachdem eine derartige Tätigkeit der Klägerin nicht mehr in Betracht kam. Die Klägerin hat ihren Vorbereitungsdienst zwischenzeitlich abgeschlossen. In erster Instanz obsiegte sie mit ihrem Begehren, die Rechtswidrigkeit des Verbots gerichtlich feststellen zu lassen.

Diese Entscheidung hob der BayVGH mit der Begründung auf, dass die Klage bereits unzulässig sei. Für die Zulässigkeit der vorliegenden Fortsetzungsfeststellungsklage sei ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der bereits erledigten Auflage erforderlich, was im Falle der Klägerin unter keinem Gesichtspunkt erkennbar sei.

Insbesondere vermochte der Senat kein Rehabilitierungsinteresse der Klägerin zu erkennen. Mit der Auflage sei weder eine Diskriminierung noch eine Herabsetzung der Klägerin verbunden gewesen.

Zudem stelle das Verbot keinen tiefgreifenden Grundrechtseingriff dar. Die Klägerin habe den juristischen Vorbereitungsdienst absolvieren können und sei nicht gezwungen worden, ihr Kopftuch abzunehmen. Es sei ihr lediglich verwehrt worden, bestimmte richterliche Aufgaben wahrzunehmen, worauf im Rahmen der Referendarausbildung ohnehin kein Anspruch bestehe. Diese hätte die Klägerin zudem nur an einem Tag ihrer zweijährigen Ausbildung ausüben können. Die Beschränkung der Grundrechte der Klägerin sei daher nur begrenzt gewesen.

Wegen der Unzulässigkeit der Klage konnte eine Entscheidung des BayVGH in der Sache nicht erfolgen. Der Senat hat daher keine Feststellung darüber getroffen, ob das Verbot rechtmäßig war.

Der BayVGH hat die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Hiergegen kann binnen Monatsfrist Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig eingelegt werden.

*(BayVGH, Urteil vom 7. März 2018, Az. 3 BV 16.2040)*

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den BayVGH nicht bindet.*

<b>Pressesprecher:</b> Ri inVGH Claudia Frieser Telefon: 089/2130-267 Fax: 089/2130-315	RR in Christina Schnölzer Telefon: 089/2130-264 Fax: 089/2130-464	<b>E-Mail:</b> <a href="mailto:presse@vgh.bayern.de">presse@vgh.bayern.de</a>	<b>Dienstgebäude:</b> Ludwigstr. 23 80539 München	<b>Internet:</b> <a href="http://www.vgh.bayern.de">www.vgh.bayern.de</a>
--	---	--	---	--

## **P R E S S E M E L D U N G**

### **Diskriminierung wegen Kopftuchs: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof sieht kein Rechtsschutzbedürfnis**

**Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat am heutigen Mittwoch, den 07.03.2018, die Klage einer Rechtsreferendarin muslimischen Glaubens gegen eine an sie gerichtete Auflage, mit der ihr „bei Ausübung hoheitlicher Tätigkeit mit Außenwirkung“ das Tragen eines Kopftuchs im Rahmen ihrer juristischen Ausbildung verboten wurde, abgewiesen.**

Die Klägerin Aqilah S. war von Herbst 2014 bis Herbst 2016 Rechtsreferendarin im Bezirk des Oberlandesgerichts München. Sie sieht sich aus religiösen Gründen verpflichtet, in der Öffentlichkeit ein Kopftuch zu tragen. Gemäß der Auflage durfte sie bei der Wahrnehmung von Ausbildungsleistungen, die die Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten mit Außenwirkung (z.B. Wahrnehmung des staatsanwaltlichen Sitzungsdienstes, Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in der Zivilstation) erfordern, keine Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale tragen, die objektiv geeignet seien, das Vertrauen in die religiös-weltanschauliche Neutralität der Dienstausübung einzuschränken. Damit wurden ihr im Rahmen ihres Referendariats wesentliche Ausbildungsinhalte vorenthalten.

Nachdem sie sich zunächst erfolglos im Beschwerdeweg gegen die Auflage gewandt hatte, erhob sie vor dem Verwaltungsgericht Augsburg Klage (Az. Au 2 K 15.457). Das Verwaltungsgericht gab ihr im Juni 2016 vollumfänglich Recht. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache hat es die Berufung zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof München zugelassen, der nun sein Urteil (Az. 3 BV 16.2040) sprach.

Der Verwaltungsgerichtshof hielt die Klage in zweiter Instanz – anders als noch das Verwaltungsgericht Augsburg – bereits für unzulässig, da die Auflage die Rechte der Klägerin allenfalls geringfügig und ohne Nachwirkungen berührt habe und zudem keine

Wiederholungsgefahr für die Klägerin bestehe, nachdem sie ihr Referendariat mittlerweile abgeschlossen hat. Damit konnte das Gericht offen lassen, ob die Auflage einer besonderen gesetzlichen Grundlage bedurft hätte und ob sie angesichts des Kreuzes in bayerischen Gerichtssälen eine besondere Diskriminierung darstellt. Die Klägerin wurde vom Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung (BUG) als Rechtsbeistand unterstützt und vom Anwalt Dr. Frederik von Harbou vertreten.

„Das Gericht“, so die Klägerin, „hat die eigentliche Frage, nämlich ob die Auflage ohne Rechtsgrundlage rechtswidrig war, erfolgreich umgangen, indem es meine Klage als unzulässig abweist. Der Verwaltungsgerichtshof sieht in der monatelangen Zurücksetzung einer muslimischen Referendarin in der juristischen Ausbildung kein nachträgliches Feststellungsinteresse – selbst dann nicht wenn die Auflage offen diskriminierend war. Das ist enttäuschend für mich. Meines Erachtens ist dies mit meinem Recht auf effektiven Rechtsschutzes nicht vereinbar.“

Frederik von Harbou, der Anwalt der Klägerin schätzte ein: „Die Entscheidung heute erging nur aus formalen Gründen. Die Vorinstanz hatte ja unmissverständlich klar gemacht, dass die Auflage rechtswidrig war und meine Mandantin in ihren Rechten verletzte, da hierfür keine Rechtsgrundlage vorlag – bei dieser Bewertung bleibt es. Im Kern ging es ja darum, dass eine Rechtreferendarin in Bayern zwar ihre Ausbildung „unter dem Kreuz“ im Gerichtssaal absolviert, dafür aber ihr Kopftuch ablegen soll. Der VGH hat heute die Chance verpasst, diese offensichtliche Diskriminierung aufgrund der Religionszugehörigkeit zu korrigieren.“

Vera Egenberger, die Geschäftsführerin des BUG äußert: „Es ist mehr als bedauerlich, dass das Gericht heute über die Rechtswidrigkeit des Kopftuchverbotes als einer Form von religiöser Diskriminierung nicht entschieden hat, allein weil die Klägerin zwischenzeitlich ihr Referendariat abgeschlossen hat. Das Gericht verkennt den diskriminierenden Gehalt der Auflage, wenn der Klägerin unter dem christlichen Kreuz im bayerischen Gerichtssaal pauschal erklärt wird, das Kopftuch könne als Zeichen ihrer Voreingenommenheit gedeutet werden. Hier hätte sich das Gericht konsequent entweder für religiöse Pluralität oder für strikte Neutralität aussprechen müssen.“

Die Klägerin prüft die Einlegung von Rechtsmitteln.

4.200 Zeichen – 07.03.2018

## **Kontakt:**

Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (BUG)

Vera Egenberger – Telefon: 01577 522 17 83;

vertretender Anwalt Dr. Frederik von Harbou – Telefon: 0176 45 77 00 54

Sonntagsblatt, 04.03.2018:

<http://www.sonntagsblatt.de/artikel/bayern/juristin-kaempft-gegen-kopftuchverbot-bei-gericht>

## Prozess

### **Juristin kämpft gegen Kopftuchverbot bei Gericht**

Die Augsburger Muslimin mit deutscher und pakistanischer Staatsbürgerschaft war als Rechtsreferendarin wegen ihres Kopftuchs von vielen Ausbildungsinhalten ausgeschlossen. Ob dies rechtens war, entscheidet nun der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

All jene Dinge, die sie während ihrer Ausbildungszeit verpasst hat, schmerzen Aqila Sandhu noch heute. "Ich konnte viele der Erfahrungen nicht machen, von denen sich Rechtsreferendare noch jahrelang erzählen", berichtet die 27-Jährige. Als Juristin im Vorbereitungsdienst der Justiz habe sie nie plädieren dürfen, nie Beweise aufnehmen oder Zeugen vernehmen. "Das galt nur für mich als wahrscheinlich einzige von Hunderten Referendaren", erläutert Sandhu. "Diskriminierend" und "verletzend" sei dies gewesen.

Aqila Sandhu ist Muslimin mit deutscher und pakistanischer Staatsbürgerschaft. Als Zeichen ihres Glaubens trägt die Juristin ein Kopftuch. Was dieses "nonkonforme Aussehen", wie sie es selbst nennt, im Staatsdienst bedeuten kann, hat sie in ihrer Referendariatszeit erfahren. Als Sandhu nach ihrem Studium 2014 ihren juristischen Vorbereitungsdienst antrat, untersagte ihr das Oberlandesgericht München "bei der Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten mit Außenwirkung" das Tragen ihres Kopftuchs. "Praktisch alle Tätigkeiten, die ein Auftreten am Richtertisch erfordert hätten, durfte ich nicht wahrnehmen", erklärt Sandhu.

### **Augsburger Richter gaben ihr Recht**

Die Juristin klagte gegen die Auflage vor dem Augsburger Verwaltungsgericht - und bekam recht. In Bayern gebe es "kein formelles Gesetz, welches Rechtsreferendare zu einer weltanschaulich-religiösen Neutralität verpflichte", lautete die Begründung der Augsburger Richter. Der Freistaat ging gegen dieses Urteil in Berufung. "Wir können das Ergebnis so nicht stehen lassen", begründete Bayerns Justizminister Winfried Bausback (CSU) damals den Gang in die nächste Instanz. Am 7. März wird der Fall nun vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof verhandelt.

Gleichzeitig brachte die Staatsregierung eine Regelung im neuen Richter- und Staatsanwaltsgesetz auf den Weg, das zum 1. April in Kraft tritt. Sie legt fest, dass Richter "in Verhandlungen sowie bei allen Amtshandlungen mit Außenkontakt keine sichtbaren religiös oder weltanschaulich geprägten Symbole oder Kleidungsstücke tragen" dürfen. Es müsse nach außen klar erkennbar sein, dass die Amtsträger "nur an Recht und Gesetz gebunden sind", sagt Bausback: "Dies ist für das Vertrauen der Bürger in die Unabhängigkeit und Neutralität unseres Rechtsstaats unabdingbar."

### **"Enorme stigmatisierende Wirkung"**

Die Vorschrift gilt nicht nur für Richter. Auch Staatsanwälte, Rechtspfleger, Schöffen und Rechtsreferendare sind daran gebunden. Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof dürften deshalb Rechtsreferendarinnen auch künftig bei Amtshandlungen mit Außenwirkung kein Kopftuch tragen, heißt es dazu im bayerischen Justizministerium.

Für Aqila Sandhu ist ein Erfolg vor Gericht dennoch wichtig. Die junge Juristin hat mittlerweile ihr zweites Staatsexamen abgelegt und ist Assistentin und Doktorandin an der

Augsburger Uni. Dass ihr wegen ihres Kopftuchs bestimmte Ausbildungsinhalte verwehrt wurden, drücke nicht nur Zweifel an ihrer Kompetenz aus, sondern auch an ihrer Vertrauenswürdigkeit und Eignung. "Das Kopftuchverbot entfaltet eine enorme stigmatisierende Wirkung", meint Sandhu: "Schon deshalb ist es mir wichtig, dass die ungerechtfertigte Diskriminierung als solche benannt wird."

### **Einschränkung der Berufsfreiheit**

Für die Verhandlung rechnet sie sich gute Chancen aus - ähnlich wie ihr Anwalt Frederik von Harbou. Schließlich habe der Freistaat möglichst schnell nach dem Augsburger Urteil eine gesetzliche Grundlage für ein Kopftuchverbot schaffen wollen, meint Harbou. Soll heißen: Die Augsburger Richter lagen mit ihrer Argumentation richtig. Der Verwaltungsgerichtshof sollte daher "eigentlich das Urteil bestätigen", so die Einschätzung des Anwalts.

Und die Regelung im neuen Richter-Gesetz? Sie sei nicht unanfechtbar, erläutert der Anwalt. So könne in Bayern jeder Bürger mit einer Popularklage überprüfen lassen, ob eine Vorschrift gegen ein Grundrecht verstoße. Harbou glaubt, dass dies passieren wird. Denn die Regelung schränke neben der Religions- auch die Berufsfreiheit ein. Aqila Sandhu sieht das genauso: "Verbotsgesetze behandeln ein Kopftuch wie eine Vorstrafe, indem sie es zum Ausschlussgrund für bestimmte Tätigkeiten erklären", meint sie: "Das ist schlicht inakzeptabel."

### **Kopftuchverbot bei Gericht**

Der Streit um religiöse Symbole für Amtsträger vor Gericht ist nicht nur in Bayern ein Thema. Im Mai vergangenen Jahres schuf Baden-Württemberg als erstes Bundesland eine gesetzliche Grundlage für ein entsprechendes Verbot. Das "Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften" untersagt es Richtern, Staatsanwälten und Rechtsreferendaren, bei hoheitlichen Aufgaben Symbole oder Kleidungsstücke zu tragen, "die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen".

Den Anstoß für das Gesetz gab, ähnlich wie in Bayern, das Urteil des Augsburger Verwaltungsgerichts aus dem Jahr 2016 (Az. Au 2 K 15.457). Die Richter hatten im Fall einer muslimischen Rechtsreferendarin bemängelt, dass es im Freistaat kein formelles Gesetz gebe, "welches Rechtsreferendare zu einer weltanschaulich-religiösen Neutralität verpflichte". Im neuen bayerischen Richter- und Staatsanwalts-gesetz, das zum 1. April in Kraft tritt, gibt es nun eine solche Regelung.

In Hessen hat der dortige Verwaltungsgerichtshof im Juli 2017 einer Rechtsreferendarin islamischen Glaubens das Tragen des Kopftuchs bei Tätigkeiten verboten, bei denen sie als Repräsentantin der Justiz oder des Staates wahrgenommen wird (Az. 2 BvR 1333/17). Das Verwaltungsgericht Frankfurt hatte zuvor zugunsten der Frau entschieden. Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs erhob die junge Juristin Verfassungsbeschwerde. Ihren Eilantrag lehnte das Bundesverfassungsgericht jedoch ab. Die endgültige Entscheidung in der Sache steht noch aus.

Migazin, 06.03.2018:

<http://www.migazin.de/2018/03/06/kopftuch-vorstrafe-juristin-kopftuchverbot-gericht/>

## "Kopftuch wie Vorstrafe"

### Juristin kämpft gegen das bayerische Kopftuchverbot bei Gericht

Die Muslimin Aqila Sandhu war als Rechtsreferendarin wegen ihres Kopftuchs von vielen Ausbildungsinhalten ausgeschlossen. Ob dies rechtens war, entscheidet am kommenden Mittwoch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

*Von Andreas Jalsovec*

All jene Dinge, die sie während ihrer Ausbildung verpasst hat, schmerzen Aqila Sandhu noch heute. „Ich konnte viele der Erfahrungen nicht machen, von denen sich Rechtsreferendare noch jahrelang erzählen“, berichtet die 27-Jährige. Als Juristin im Vorbereitungsdienst der Justiz habe sie nie plädieren dürfen, nie Beweise aufnehmen oder Zeugen vernehmen. „Das galt nur für mich als wahrscheinlich einzige von Hunderten Referendaren“, erläutert Sandhu. „Diskriminierend“ und „verletzend“ sei dies gewesen.

Aqila Sandhu trägt ein Kopftuch. Sie ist Muslimin mit deutscher und pakistanischer Staatsbürgerschaft. Was dieses „nonkonforme Aussehen“, wie sie es selbst nennt, im Staatsdienst bedeuten kann, hat sie in ihrer Referendariatszeit erfahren. Als Sandhu nach ihrem Studium 2014 ihren juristischen Vorbereitungsdienst antrat, untersagte ihr das Oberlandesgericht München „bei der Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten mit Außenwirkung“ das Tragen ihres Kopftuchs. „Praktisch alle Tätigkeiten, die ein Auftreten am Richtertisch erfordert hätten, durfte ich nicht wahrnehmen“, erklärt Sandhu.

Der Streit um religiöse Symbole für Amtsträger vor Gericht beschäftigt nicht nur Bayern. Im Mai vergangenen Jahres schuf Baden-Württemberg als erstes Bundesland eine gesetzliche Grundlage für ein entsprechendes Verbot.

### Bayern kontert mit neuem Gesetz

Als Sandhu in Bayern gegen die Auflage vor dem Augsburger Verwaltungsgericht klagte, [bekam sie recht](#). Dort gebe es „kein formelles Gesetz, welches Rechtsreferendare zu einer weltanschaulich-religiösen Neutralität verpflichte“, lautete die Begründung der Augsburger Richter. Der Freistaat ging gegen dieses Urteil in Berufung. „Wir können das Ergebnis so nicht stehenlassen“, begründete Bayerns Justizminister Winfried Bausback (CSU) damals den Gang in die nächste Instanz. Am Mittwoch (7. März) wird der Fall nun vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof verhandelt.

Gleichzeitig brachte die Staatsregierung eine Regelung im neuen Richter- und Staatsanwalts-gesetz auf den Weg, das zum 1. April in Kraft tritt. Sie legt fest, dass Richter „in Verhandlungen sowie bei allen Amtshandlungen mit Außenkontakt keine sichtbaren religiös oder weltanschaulich geprägten Symbole oder Kleidungsstücke tragen“ dürfen. Es müsse nach außen klar erkennbar sein, dass die Amtsträger „nur an Recht und Gesetz gebunden sind“, sagt Bausback: „Dies ist für das Vertrauen der Bürger in die Unabhängigkeit und Neutralität unseres Rechtsstaats unabdingbar.“

### „Enorme stigmatisierende Wirkung“

Die Vorschrift gilt nicht nur für Richter. Auch Staatsanwälte, Rechtspfleger, Schöffen und Rechtsreferendare sind daran gebunden. Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof dürften deshalb Rechtsreferendarinnen auch künftig bei Amtshandlungen mit Außenwirkung kein Kopftuch tragen, heißt es dazu im bayerischen Justizministerium.

Für Aqila Sandhu ist ein Erfolg vor Gericht dennoch wichtig. Die junge Juristin hat mittlerweile ihr zweites Staatsexamen abgelegt und ist Assistentin und Doktorandin an der Augsburger Uni. Dass ihr wegen ihres Kopftuchs bestimmte Ausbildungsinhalte verwehrt wurden, drücke nicht nur Zweifel an ihrer Kompetenz aus, sondern auch an ihrer Vertrauenswürdigkeit und Eignung. „Das Kopftuchverbot entfaltet eine enorme stigmatisierende Wirkung“, meint Sandhu: „Schon deshalb ist es mir wichtig, dass die ungerechtfertigte Diskriminierung als solche benannt wird.“

### **„Kopftuch wie Vorstrafe“**

Für die Verhandlung rechnet sie sich gute Chancen aus – ähnlich wie ihr Anwalt Frederik von Harbou. Schließlich habe der Freistaat möglichst schnell nach dem Augsburger Urteil eine gesetzliche Grundlage für ein Kopftuchverbot schaffen wollen, meint Harbou. Soll heißen: Die Augsburger Richter lagen mit ihrer Argumentation richtig. Der Verwaltungsgerichtshof sollte daher „eigentlich das Urteil bestätigen“, so die Einschätzung des Anwalts.

Und die Regelung im neuen Richter-Gesetz? Sie sei nicht unanfechtbar, erläutert der Anwalt. So könne in Bayern jeder Bürger mit einer Popularklage überprüfen lassen, ob eine Vorschrift gegen ein Grundrecht verstoße. Harbou glaubt, dass dies passieren wird. Denn die Regelung schränke neben der Religions- auch die Berufsfreiheit ein. Aqila Sandhu sieht das genauso: „Verbotsgesetze behandeln ein Kopftuch wie eine Vorstrafe, indem sie es zum Ausschlussgrund für bestimmte Tätigkeiten erklären“, meint sie: „Das ist schlicht inakzeptabel.“  
(epd/mig)



**Augsburger Allgemeine, 06.03.2018:**

<https://www.augsburger-allgemeine.de/politik/Burka-Nikab-Tschador-So-verhuellen-sich-die-Frauen-im-Islam-id38838182.html>

## **Verwaltungsgerichtshof Augsburger Juristin kämpft gegen Kopftuchverbot**

Mit dem Streit um ein Kopftuchverbot für angehende Juristinnen befasst sich am Mittwoch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

**Eine muslimische Juristin aus Augsburg erhielt keine Ausbildung wie andere – wegen des Kopftuchs. Sie klagte und gewann. Der Fall beschäftigt wieder ein Gericht.**

*Von Jan Kandzora*

Es war eine E-Mail, die den Fall ins Rollen brachte. Eine Nachricht des Oberlandesgerichtes in München an Aqilah S., verschickt am 21. Juli 2014. Darin stand, für die angehende Rechtsreferendarin, die sich fünf Tage zuvor für den juristischen Vorbereitungsdienst beworben hatte, gebe es eine Auflage: Bei Auftritten „mit Außenwirkung“, so hieß es, dürfe sie kein Kopftuch tragen.

### **Juristin darf mit Kopftuch nicht ihren Dienst absolvieren**

Aqilah S. ist gläubige Muslimin. Ihr Vater ist Pakistaner, ihre Mutter Deutsche. Die Auflage empfand sie als respektlos und diskriminierend. Sie durfte während der Ausbildung keine Zeugen in Zivilverfahren vernehmen, im Gegensatz zu anderen Juristen, die ein Referendariat absolvieren. Sie durfte keine Sitzungsdienste der Staatsanwaltschaft übernehmen. Zumindest nicht mit Kopftuch. Man dürfe keine Kleidungsstücke tragen, die geeignet seien, „das Vertrauen in die religiös-weltanschauliche Neutralität der Dienstausbübung einzuschränken“, teilte ihr das Gericht mit.

Es im Gerichtssaal abzunehmen, war für die junge Juristin aus Augsburg keine Option. Es sei eine zwingende religiöse Pflicht. Aqilah S. musste die Prozesse in ihrer Ausbildungszeit als Zuhörerinnen erleben – und klagte schließlich gegen die Kopftuch-Anweisung. Die 2. Kammer des Augsburger Verwaltungsgerichtes gab ihr in einem Urteil vom 30. Juni 2016 recht und entschied, dass die Auflage rechtswidrig war. Das Oberlandesgericht hatte sich auf eine Dienstanweisung des bayerischen Justizministeriums von 2008 berufen, die freilich vom Verwaltungsgericht zerpfückt wurde. Eine Rechtsgrundlage für den Erlass der Auflage habe es nicht gegeben, hieß es im Urteil. Mittlerweile beschäftigt der Fall die nächste juristische Instanz, den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München.

### **Verwaltungsgerichtshof entscheidet über Kopftuch-Klage**

Dort wird nun am Mittwoch, den 7. März, verhandelt. Die Staatsregierung war nach dem Urteil des Augsburger Gerichtes in Berufung gegangen. „Wir können das Ergebnis so nicht stehen lassen“, sagte Justizminister Winfried Bausback (CSU) damals. Vor Gericht müsse jeder Verfahrensbeteiligte „auf die Unabhängigkeit, die Neutralität und erkennbare Distanz der Richter und Staatsanwälte vertrauen können“. Dieses Vertrauen dürfe schon durch das äußere Erscheinungsbild nicht erschüttert werden.

Aqilah S. hat mittlerweile ihr zweites Staatsexamen absolviert und arbeitet als wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin an der Uni Augsburg. Allzu große Öffentlichkeit wünscht sie sich im Vorfeld des Prozesses nicht; Fragen beantwortet sie per E-Mail. Sie hoffe, schreibt sie, dass in der Berufungsverhandlung fair über die Sache verhandelt werde, um die es konkret gehe: das Recht auf eine „diskriminierungsfreie, gleichberechtigte Berufsausbildung auch beim Staat“. Ihr Vertrauen zum Rechtsstaat wurde durch die Auflage in ihrer Referendariats-Zeit offenbar nicht erschüttert. „Ich bin weiterhin der Ansicht, dass wir ein gutes Rechtssystem haben.“

### **Augsburger Juristin hat wohl Gesetzesänderung bewirkt**

Die Bayerische Staatsregierung plant indes ein neues „Richter- und Staatsanwaltsgesetz“, das demnächst vom Landtag verabschiedet werden soll. Ein Punkt der Neuregelung: Richter, Staatsanwälte, Rechtsreferendare und Schöffen sollen künftig im Gerichtssaal keine „religiös oder weltanschaulich geprägten Symbole oder Kleidungsstücke“ sichtbar tragen dürfen, die „Zweifel an der Unabhängigkeit, Neutralität oder ausschließlichen Bindung an Recht und Gesetz“ hervorrufen könnten.

Im Klartext: keine Kopftücher, keine Kippas, keine sichtbaren Kreuze über der Robe. Ein ähnliches Gesetz hatte im vergangenen Jahr der Landtag von Baden-Württemberg verabschiedet. Der Justizminister des Bundeslandes, Guido Wolf (CDU), hatte im Vorfeld explizit den Fall von Aqilah S. in Augsburg als Anlass für die Neuregelung genannt.

Die Kruzifixe, die in bayerischen Gerichtssälen hängen, sollen von dem Gesetz nicht betroffen sein. Religiös geprägte Kleidung und Symbole durch Richter und Staatsanwälte und das Kruzifix im Gerichtssaal seien „zwei getrennte Fragestellungen“, heißt es vom Justizministerium. Ein Kreuz an der Wand, so lässt sich die Antwort des Ministeriums sinngemäß zusammenfassen, treffe keine Entscheidung. Zudem könne es im Einzelfall abgehängt werden, wenn Verfahrensbeteiligte sich in ihrem Grundrecht der Glaubensfreiheit beeinträchtigt fühlten und darlegten, dass das „Verhandeln unter dem Kreuz“ für sie eine unzumutbare innere Belastung darstelle. Am Amtsgericht in Miesbach hatte ein Richter zuletzt ein Kruzifix von der Wand genommen. Die Entscheidung sorgte für Kontroversen.

**Focus online, 07.03.2018:**

[https://www.focus.de/regional/muenchen/prozesse-kopftuchverbot-fuer-rechtsreferendarinnen-vgh-entscheidet\\_id\\_8572386.html](https://www.focus.de/regional/muenchen/prozesse-kopftuchverbot-fuer-rechtsreferendarinnen-vgh-entscheidet_id_8572386.html)

**WELT, 07.03.2018:**

<https://www.welt.de/regionales/bayern/article174274392/Kopftuchverbot-fuer-Rechtsreferendarinnen-erneut-vor-Gericht.html>

**Traunsteiner Tagblatt, 07.03.2018:**

[https://www.traunsteiner-tagblatt.de/startseite\\_artikel,-kopftuchverbot-fuer-rechtsreferendarinnen-erneut-vor-gericht-\\_arid,395023.html](https://www.traunsteiner-tagblatt.de/startseite_artikel,-kopftuchverbot-fuer-rechtsreferendarinnen-erneut-vor-gericht-_arid,395023.html)

**München.tv, 07.03.2018:**

<https://www.muenchen.tv/kopftuchverbot-fuer-bayerns-rechtsreferendarinnen-erneut-vor-gericht-261289/>

**Inhalt bereitgestellt von dpa**

## **Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen erneut vor Gericht**

**Dürfen angehende Juristinnen bei ihrem Referendariat im Gerichtssaal Kopftücher tragen? Bayerns Justizministerium sagt ganz klar: Nein! Doch ein Verwaltungsgericht hat das Kopftuchverbot kassiert. Nun kommt es auf die zweite Instanz an.**

München (dpa/lby) - Das Kopftuchverbot für muslimische Jurastudentinnen beim Referendariat in der Justiz beschäftigt in zweiter Instanz den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (VGH). Die Münchner Richter müssen heute entscheiden, ob Bayerns Justizministerium mit seinem Verbot unzulässig in die Religionsfreiheit einer Studentin eingegriffen hat. So hatte es das Augsburger Verwaltungsgericht im Juni 2016 gesehen und das Kopftuchverbot des Ministeriums für unzulässig erklärt.

Das Urteil hatte damals eine bundesweite Diskussion darüber ausgelöst, ob Kopftücher für Richter und Staatsanwälte im Gerichtssaal künftig weiterhin tabu bleiben. Die Bundesländer müssen dies in entsprechenden Gesetzen regeln.

Die damals 24 Jahre alte Frau hatte 2014 bei der Anstellung zum sogenannten juristischen Vorbereitungsdienst vom Dienstherrn die Auflage bekommen, dass sie «bei Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten mit Außenwirkung» kein Kopftuch tragen darf. Dies betraf insbesondere die Teilnahme als Vertreterin der Staatsanwaltschaft in Prozessen oder die Vernehmung von Zeugen. Der Freistaat will keine Zweifel an der Neutralität von Gerichten und Staatsanwaltschaften aufkommen lassen und sieht deswegen Kopftücher auf der Richterbank als undenkbar an.

Die Studentin fand hingegen, dass sie wegen ihres Glaubens diskriminiert werde. Deswegen klagte sie gegen die Auflage des Dienstherrn. Die Richter in Augsburg hatten insbesondere bemängelt, dass es kein Gesetz zu einem Kopftuchverbot für Referendarinnen gebe und das Ministerium ohne solch eine rechtliche Grundlage nicht weitreichend in die Grundrechte eingreifen dürfe.

Bayerns Justizminister Winfried Bausback (CSU) sah dies anders und ließ Berufung gegen die Entscheidung einlegen. Kürzlich hat der Landtag ein neues Richter- und Staatsanwalts-gesetz beschlossen, das auch ein Kopftuchverbot enthält.

[Urteil Verwaltungsgericht Augsburg](#)

[Mitteilung Justizministerium zum Richter- und Staatsanwalts-gesetz](#)

**Gießener Allgemeine, 07.03.2018 11:00 Uhr:**

<https://www.giessener-allgemeine.de/ueberregional/politik/inland/Inland-Gericht-entscheidet-ueber-bayerisches-Kopftuchverbot:art1461.399570>

**T-online, 07.03.2018, 11:03 Uhr:**

[http://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/id\\_83348922/prozesse-gericht-entscheidet-ueber-bayerisches-kopftuchverbot.html](http://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/id_83348922/prozesse-gericht-entscheidet-ueber-bayerisches-kopftuchverbot.html)

**Von dpa München**

## **Gericht entscheidet über bayerisches Kopftuchverbot**

Gefährdet das Kopftuch einer Jurastudentin die Neutralität bayerischer Gerichte und ist deshalb zu Recht verboten worden? Das klärt heute erneut ein bayerisches Gericht.

Die Jurastudentin Aqilah S. sitzt mit Kopftuch vor Verhandlungsbeginn im bayerischen Verwaltungsgerichtshof. Die junge Frau hat dagegen geklagt, dass sie bei ihrem Referendariat im Gerichtssaal kein Kopftuch tragen durfte.

### **Das Kopftuchverbot für muslimische Jurastudentinnen beim Referendariat in der Justiz beschäftigt in zweiter Instanz den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof.**

Die Münchner Richter müssen heute entscheiden, ob Bayerns Justizministerium mit seinem Verbot unzulässig in die Religionsfreiheit einer Studentin eingegriffen hat. So hatte es das Augsburger Verwaltungsgericht im Juni 2016 gesehen und das Kopftuchverbot des Ministeriums für unzulässig erklärt.

Eine damals 24 Jahre alte Frau hatte 2014 bei der Anstellung zum sogenannten juristischen Vorbereitungsdienst vom Dienstherrn die Auflage bekommen, dass sie «bei Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten mit Außenwirkung» kein Kopftuch tragen darf. Der Freistaat will nach eigener Auskunft keine Zweifel an der Neutralität von Gerichten und Staatsanwaltschaften aufkommen lassen und sieht deswegen Kopftücher auf der Richterbank als undenkbar an.

Die Studentin fand hingegen, dass sie wegen ihres Glaubens diskriminiert werde. Deswegen klagte sie gegen die Auflage des Dienstherrn und bekam Recht. Die Richter in Augsburg hatten insbesondere bemängelt, dass es kein Gesetz zu einem Kopftuchverbot für Referendarinnen gebe.

**Bayerischer Rundfunk online, 07.03.2018:**  
<https://www.br.de/nachrichten/meldungen/index.html>

## **Bayerischer Verwaltungsgerichtshof entscheidet über Kopftuchverbot**

**München:** Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof verhandelt über das Kopftuchverbot für eine muslimische Jura-Studentin. Das Oberlandesgericht München hatte ihr verboten, Zeugen zu vernehmen oder an Prozessen teilzunehmen, weil sie ein Kopftuch trug. Als Begründung verwies das Gericht auf die Neutralitätspflicht von Rechtsreferendarinnen. Die Juristin klagte gegen die aus ihrer Sicht ungerechtfertigte Diskriminierung und bekam vor dem Augsburger Verwaltungsgericht recht. Der Freistaat ging in Berufung. Nun soll der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in dem Fall abschließend entscheiden.

Quelle: B2/KL/Dig 07.03.2018 10:00

=====

**Bayerischer Rundfunk, 07.03.2018:**  
<http://www.br.de/nachrichten/ist-das-kopftuchverbot-fuer-rechtsreferendare-rechtens-100.html>

### ***Klage vor Bayerischem Verwaltungsgerichtshof*** **Ist Bayerns Kopftuchverbot für Rechtsreferendare rechtens?**

Erneut beschäftigt das Kopftuchverbot die bayerische Justiz. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof verhandelt heute Vormittag auf Antrag des Freistaates, ob das Tragen des Kopftuches im juristischen Vorbereitungsdienst zulässig ist.

Von: Barbara Weiß

Weil sie ein Kopftuch trug, durfte eine angehende Juristin während ihres Referendariats keine Zeugen vernehmen oder an Prozessen teilnehmen. Das hatte das Münchner Oberlandesgericht ihr im Jahr 2014 verboten. Die [Juristin klagte dagegen](#) und bekam vom Augsburger Verwaltungsgericht recht.

### **Justizminister legt Berufung ein**

Doch das wollte der bayerische Justizminister Winfried Bausback, CSU nicht auf sich beruhen lassen und legte im Namen des Freistaats Berufung ein: das [Tragen eines Kopftuchs](#) könnte das Vertrauen der Bürger in die religiös-weltanschauliche Neutralität des Gerichts beeinträchtigen.

### **Kopftuchverbot bei Amtshandlungen in Gerichtssälen**

Heute will der Verwaltungsgerichtshof in München den Fall abschließend klären. Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens hat die bayerische Staatsregierung ein Gesetz beschlossen, dass

das Tragen des Kopftuchs verbietet für Richter, Staatsanwälte und Rechtsreferendare in Verhandlungen sowie bei allen Amtshandlungen mit Außenkontakt in Bayerns Gerichtssälen. Das Gesetz tritt am 1. April 2018 in Kraft.

### **In welchen Berufen ist das Kopftuch verboten?**

Würden wir einer Juristin vertrauen, die mit Kopftuch auf der Richterbank sitzt? Oder erschüttert das religiöse Symbol unser Vertrauen in die Unabhängigkeit und Neutralität der Referendarin? Das beschäftigt erneut die Justiz.

Kopftuch tragen in Bayern – wann erlaubt, wann nicht?

Als Privatmensch kann jede Frau ein Kopftuch tragen.

Im Beruf darf aber neutrale Kleidung vorgeschrieben werden.

Wenn es einem beruflichen Zweck dient.

Wem verbietet der Freistaat ein Kopftuch?

Der Polizistin im uniformierten Dienst.

Der Richterin und der Staatsanwältin bei Gerichtsverhandlungen.

Der Schöffin und der Rechtsreferendarin, wenn sie mit Bürgern in Kontakt stehen.

Der Lehrerin, sofern Schüler oder Eltern das Kopftuch als Ausdruck einer Haltung verstehen können, die nicht vereinbar ist mit unseren Werten (BayEUG Art. 59)

Ein pauschales Kopftuchverbot für Lehrerinnen hat das Bundesverfassungsgericht aber verboten.

=====

**Bayerischer Rundfunk, 07.03.2018:**

<https://www.br.de/nachrichten/bayerischer-verwaltungsgericht-kein-kopftuch-auf-der-richterbank-100.html>

### ***Bayerischer Verwaltungsgerichtshof*** **Kein Kopftuch auf Richterbank**

Das Kopftuchverbot für muslimische Rechtsreferendarinnen in Bayern ist zulässig. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) in München hob mit einem entsprechenden Urteil eine frühere Entscheidung des Augsburger Verwaltungsgerichts auf.

Kein Kopftuch auf der Richterbank: Der [Bayerische Verwaltungsgerichtshof](#) entschied, dass das [Kopftuchverbot](#) für muslimische Rechtsreferendarinnen in Bayern zulässig ist. Damit hoben die Richter eine frühere Entscheidung des Augsburger Verwaltungsgerichts auf (Az.: 3 BV 16.2040).

### **Neutralitätspflicht der Gerichte**

Demnach hatte das bayerische Justizministerium zulässigerweise in der Vergangenheit Studentinnen, die aus religiösen Gründen Kopftuch tragen, dies bei der "Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten mit Außenwirkung" untersagt. Der Freistaat begründet das Kopftuchverbot mit der Neutralitätspflicht der Gerichte.

## Fall aus Augsburg

Die Jurastudentin hatte deswegen während ihrer Ausbildung beim Augsburger Amtsgericht im Unterschied zu einer anderen Referendarin nicht mit am Richtertisch Platz nehmen dürfen. Das Verwaltungsgericht in Augsburg hatte 2016 in erster Instanz allerdings der Jurastudentin Recht gegeben. Die Augsburger Richter bemängelten, dass für solch einen weitreichenden Eingriff in die Religionsfreiheit eine einfache Behördenauflage nicht ausreichte, sondern ein Gesetz nötig sei.

=====

**Welt.de, Regionales, 07.03.2018:**

<https://www.welt.de/regionales/bayern/article174274392/Referendarin-scheitert-mit-Klage-gegen-Kopftuchverbot.html>

## Bayern sieht Kopftuchverbot durch BVerfG bestätigt

Stand: 07.03.2018 | Lesedauer: 2 Minuten

Dürfen angehende Juristinnen bei ihrem Referendariat im Gerichtssaal Kopftücher tragen? Bayerns Justizministerium sagt ganz klar: Nein! Doch ein Verwaltungsgericht hat das Kopftuchverbot kassiert. Nun kommt es auf die zweite Instanz an.

München (dpa/lby) - Im Streit um das Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen in Bayern sieht sich der Freistaat durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt. Die Karlsruher Richter hatten im Juni 2017 in einem Eilverfahren entschieden, dass eine Referendarin aus Hessen bei Verhandlungen nicht mit ihrem Kopftuch auf der Richterbank sitzen dürfe. Die damalige Entscheidung sei auch für den vergleichbaren Fall in Bayern maßgeblich, sagte Oberlandesanwältin Elisabeth Steiner am Mittwoch in einer Verhandlung vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) in München.

Die muslimische Studentin, die gegen das bayerische Verbot geklagt hatte, bestritt, dass ihr Fall mit dem aus Hessen vergleichbar sei.

Der VGH-Senat muss in der Berufungsverhandlung darüber entscheiden, ob das Kopftuchverbot für die Augsburger Rechtsreferendarin zulässig war. Das bayerische Justizministerium hatte muslimischen Studentinnen in der Vergangenheit die Auflage gemacht, dass sie «bei Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten mit Außenwirkung» kein Kopftuch tragen dürfen. So soll die Neutralität der Gerichte gewahrt bleiben.

Das Verwaltungsgericht in Augsburg hatte 2016 in erster Instanz allerdings der Jurastudentin Recht gegeben. Die Augsburger Richter bemängelten, dass für solch einen weitreichenden Eingriff in die Religionsfreiheit eine einfache Behördenauflage nicht ausreichte, sondern ein Gesetz nötig sei. Ob der VGH noch am Mittwoch über die Klage entscheiden würde, war zunächst unklar.

[VGH-Terminvorschau](#)  
[Urteil Verwaltungsgericht Augsburg](#)

Mitteilung Justizministerium zum Richter- und Staatsanwaltsgesetz  
Bundesverfassungsgericht zu Kopftuch von Referendarin aus Hessen



**BILD, 07.03.2018 - 14:14 Uhr:**

<https://www.bild.de/regional/muenchen/muenchen/urteil-kopftuch-streit-55025442.bild.html>

## **Verwaltungsgerichtshof-Urteil Kopftuchverbot auf der Richterbank!**

*Artikel von: KARSTEN RIECHERS*

**München – Das Kopftuchverbot für muslimische Jura-Studentinnen beim Referendariat in der Justiz war zulässig. Das hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) gestern entschieden. Das Gericht hat auch keine Revision zugelassen.**

Geklagt hatte die Studentin Aqilah S.. Die damals 24-Jährige hatte 2014 als Referendarin beim juristischen Vorbereitungsdienst die Auflage von ihrem Dienstherrn bekommen, „bei Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten mit Außenwirkung“ kein Kopftuch zu tragen. Dazu gehörte das Platz nehmen auf einer Richterbank. Weil sie sich nicht daran hielt, musste sie im Zuschauerraum Platz nehmen.

*Die Studentin war der Meinung, wegen ihres Glaubens diskriminiert worden zu sein und klagte gegen die Auflage. Das Verwaltungsgericht Augsburg gab ihr in erster Instanz 2016 Recht.*

Es kritisierte damals, dass es kein Gesetz über ein Kopftuch-Verbot für Referendarinnen gebe. Mittlerweile hat der Bayerische Landtag aber das Richtergesetz entsprechend geändert.

Der Freistaat ging gegen das Augsburger Urteil in Berufung und bekam gestern Recht. Es sei „kein tiefgreifender Verstoß gegen die Grundrechte“ der Klägerin feststellbar, stellte der Vorsitzende Richter fest.

Die Prozessvertreter des Freistaats betonten, das Verbot religiöser Symbole beziehe sich nicht nur auf muslimische Kopftücher: Auch ein „dickes, fettes Kreuz auf der Richterbank“ sei nicht hinnehmbar.

► Das Kreuz an der Wand der meisten Gerichtssäle, das am Verhandlungsort übrigens nicht angebracht war, ist für den Freistaat hingegen grundsätzlich kein Problem: „Das Kreuz fällt kein Urteil!“ hieß es dazu. „Das Kopftuch auch nicht“, lautete die Antwort der Kläger-Anwälte.

In Bayern tritt am 1. April ein neues Richter- und Staatsanwalts-gesetz in Kraft, das ebenfalls ein Kopftuchverbot enthält. Mit dem Gesetz werde explizit klargestellt, dass „die richterliche Amtstracht keine Plattform für religiöse oder weltanschauliche Statements sein darf“, wie es Ministeriumssprecher Thomas Pfeiffer formuliert.

**Das Gesetz gelte auch für Studentinnen, die während des Referendariats in der Justiz auf ihr zweites Staatsexamen vorbereitet werden.**

**ARCOR, 07.03.2018:**

<https://www.arcor.de/article/News-Regional-Bayern--Urteil--Kopftuch-ist-auf-der-Richterbank-nicht-erlaubt/hub01-home-news-regional-bayern/6940865>

## **Urteil: Kopftuch ist auf der Richterbank nicht erlaubt**

07.03.2018 - In Bayern dürfen muslimische Jurastudentinnen nicht mit Kopftuch auf der Richterbank sitzen. Das Augsburger Verwaltungsgericht produzierte bundesweit Schlagzeilen, als es dies mangels Gesetz für unzulässig erklärte. In zweiter Instanz sah es nun anders aus.

München (dpa/lby) - Das Kopftuchverbot für muslimische Rechtsreferendarinnen in Bayern ist zulässig. Dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) in München am Mittwoch entschieden. Er hob damit eine anderslautende Entscheidung des Augsburger Verwaltungsgerichts auf (Az.: 3 BV 16.2040).

Dem VGH zufolge hat das bayerische Justizministerium zulässigerweise in der Vergangenheit Studentinnen, die aus religiösen Gründen Kopftuch tragen, dies bei der «Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten mit Außenwirkung» untersagt. Der Freistaat begründet das Kopftuchverbot mit der Neutralitätspflicht der Gerichte.

Die Jurastudentin hatte deswegen während ihrer Ausbildung beim Augsburger Amtsgericht im Unterschied zu einer anderen Referendarin nicht mit am Richtertisch Platz nehmen dürfen. Das Verwaltungsgericht in Augsburg hatte darin 2016 eine Diskriminierung gesehen und die Auflage mit dem Kopftuchverbot für unzulässig erklärt.

Die Richter bemängelten damals insbesondere, dass für solch einen weitgehenden Eingriff in das Grundrecht der Religionsfreiheit ein Parlamentsgesetz und nicht nur eine Behördenauflage nötig sei. Das Augsburger Urteil hatte bundesweit Beachtung gefunden. Bayerns Justizminister Winfried Bausback (CSU) hatte umgehend Berufung gegen die Entscheidung einlegen lassen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte dann in einem Eilverfahren bei einem ähnlichen Fall aus Hessen entschieden, dass die hessische Referendarin bei Verhandlungen nicht mit ihrem Kopftuch auf der Richterbank sitzen dürfe. «Auch Rechtsreferendare, die als Repräsentanten staatlicher Gewalt auftreten und als solche wahrgenommen werden, haben das staatliche Neutralitätsgebot zu beachten», betonten die Verfassungsrichter im Juni 2017 in Karlsruhe.

In Bayern tritt am 1. April ein neues Richter- und Staatsanwaltsgesetz in Kraft, das ebenfalls ein Kopftuchverbot enthält. Mit dem Gesetz werde explizit klargestellt, dass «die richterliche Amtstracht keine Plattform für religiöse oder weltanschauliche Statements sein darf», wie es Ministeriumssprecher Thomas Pfeiffer formuliert. Das Gesetz gelte auch für Studentinnen, die während des Referendariats in der Justiz auf ihr zweites Staatsexamen vorbereitet werden.

**Migazin, 08.03.2018:**

<http://www.migazin.de/2018/03/08/bayerischer-verwaltungsgerichtshof-kreuz-gerichtssaal-urteil-kopftuchverbot/>

## **Bayerischer Verwaltungsgerichtshof Jura-Ausbildung unterm Kreuz nur ohne Kopftuch**

**Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat die Klage einer muslimischen Rechtsreferendarin abgewiesen. Sie war gegen eine Auflage vorgegangen, mit der ihr im Rahmen der juristischen Ausbildung das Tragen ihres Kopftuchs untersagt worden war.**

In bayerischen Gerichtssälen hängt zwar häufig ein Kreuz an der Wand, doch das Tragen religiöser Symbole ist Richtern und Staatsanwälten verboten – das gilt auch für Rechtsreferendarinnen mit muslimischem Kopftuch. In zweiter Instanz hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) in München am Mittwoch die Klage einer Juristin islamischen Glaubens [für unzulässig erklärt](#).

Die Augsburgerin hatte 2014 zu Beginn ihres juristischen Vorbereitungsdienstes eine gerichtliche Auflage erhalten. Der zufolge durfte sie „bei der Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten mit Außenwirkung“ ihr Kopftuch nicht tragen. Das äußere Erscheinungsbild, hieß es vonseiten des bayerischen Justizministeriums, dürfe „keinerlei Zweifel an der Unabhängigkeit, Neutralität und ausschließlicher Gesetzesorientierung aufkommen lassen“.

Wesentliche Ausbildungsinhalte seien der Klägerin aufgrund der Auflage verwehrt geblieben, sagte ihr Anwalt Frederik von Harbou, etwa das Beisitzen am Richtertisch. Dadurch fehlten ihr nicht nur „prägende Eindrücke aus dem Referendariat“ – die Nichtdurchführung der Sitzungsvertretung sei im Zeugnis vermerkt sowie ein Eignungsmangel in ihrer Personalakte. Diese „abschätzende“ Wertung könne nach Auffassung der Klägerseite zu negativen Nachwirkungen bei einer Bewerbung für den öffentlichen Dienst führen. Gegen diese aus ihrer Sicht „ungerechtfertigte Diskriminierung“ klagte Frau S. und bekam [2016 vom Augsburger Verwaltungsgericht recht](#). Der Freistaat Bayern legte daraufhin Berufung ein.

### **VGH: Weder Diskriminierung noch Ehrverletzung**

Der BayVGH begründete nun den Beschluss damit, dass weder eine Diskriminierung noch Ehrverletzung oder negative Auswirkungen durch die Auflage für die Klägerin zu erkennen seien. Die Frau habe ihren juristischen Vorbereitungsdienst abschließen können und sei dabei nur in der einen Situation eingeschränkt worden, in der ihr die Sitzungsleitung verwehrt worden war. Damit trägt Frau S. die Verhandlungskosten. Eine Revision ist nicht zugelassen. Die Klägerseite hat dennoch angekündigt, die Einlegung von Rechtsmitteln zu prüfen.

Der bayerische Justizminister Winfried Bausback (CSU) erklärte nach der Verkündung, es werde im Freistaat auch künftig keine Rechtsreferendarinnen geben, die auf der Richterbank, beim staatsanwaltschaftlichen Sitzungsdienst oder bei sonstigen hoheitlichen Tätigkeiten ein Kopftuch tragen: „Es ist für das Vertrauen der Bürger in die Unabhängigkeit und Neutralität der Justiz unabdingbar, dass schon das äußere Erscheinungsbild nicht den geringsten Anschein von Voreingenommenheit erweckt.“

## Neues Gesetz im April

Bausback verwies dabei auf das vor kurzem verabschiedete [Bayerische Richter- und Staatsanwaltsgesetz](#), das zum 1. April in Kraft tritt. Es besagt unter anderem, dass Richter „in Verhandlungen sowie bei allen Amtshandlungen mit Außenkontakt keine sichtbaren religiös oder weltanschaulich geprägten Symbole oder Kleidungsstücke tragen“ dürfen. Dies soll auch für Staatsanwälte, Rechtspfleger, Schöffen und Rechtsreferendare gelten.

Vonseiten der Klägerin hieß es nach Verhandlungsende, das Gericht habe die eigentliche Frage, ob die Auflage ohne Rechtsgrundlage rechtswidrig war, erfolgreich umgangen: „Der Verwaltungsgerichtshof sieht in der monatelangen Zurücksetzung einer muslimischen Referendarin in der juristischen Ausbildung kein nachträgliches Feststellungsinteresse – selbst dann nicht, wenn die Auflage offen diskriminierend war. Meines Erachtens ist dies mit meinem Recht auf effektiven Rechtsschutz nicht vereinbar.“

### „Gelegenheit verpasst“

Ihr Anwalt bekräftigte, die erste Instanz in Augsburg habe „unmissverständlich klar gemacht, dass die Auflage rechtswidrig war“. Der VGH habe die Gelegenheit verpasst, diese offensichtliche Diskriminierung aufgrund der Religionszugehörigkeit zu korrigieren.

Am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof sei es aber auch darum gegangen, „dass eine Rechtsreferendarin in Bayern ihre Ausbildung ‚unter dem Kreuz‘ im Gerichtssaal absolvieren, dafür aber ihr Kopftuch ablegen soll“.

### Kruzifix ok, Kopftuch nicht

Der Leiter des Ausbildungsreferats im Justizministerium in München, Guido Tiesel, sagte dazu, dass er auch mit einem Richter Probleme hätte, wenn dieser groß ein christliches Kreuz vor sich hertrage. Das Kruzifix an der Wand sei dagegen kein Problem: „Das Kreuz im Gerichtssaal spricht kein Urteil“, meinte Tiesel. „Das Kopftuch spricht auch kein Urteil“, konterten die Rechtsvertreter der Referendarin.

Nach Angaben des Justizministeriums gab es in den vergangenen zehn Jahren einen weiteren Fall dieser Art. Auch damals, 2008, habe es sich um eine muslimische Rechtsreferendarin mit Kopftuch gehandelt. Als Antwort auf den Fall habe das Justizministerium eine Auflage eingeführt, die zu Neutralität im Erscheinungsbild verpflichtet. (*epd/mig*)

**Schwäbische, 07.03.2018:**

[https://www.schwaebische.de/ueberregional/politik\\_artikel.-kopft%C3%BCher-sind-auf-der-richterbank-verbotten- -arid.10831773.html](https://www.schwaebische.de/ueberregional/politik_artikel.-kopft%C3%BCher-sind-auf-der-richterbank-verbotten- -arid.10831773.html)

## **Kopftücher sind auf der Richterbank verboten**

*Von Patrik Stähler*

Schwarze Schuhe, schwarze Hose, schwarzer Blazer – und schwarz ist auch das Kleidungsstück, um das es heute geht; nämlich das Kopftuch von Aqilah S. So ganz in Schwarz wirkt die 27-Jährige wie ein Schatten, als sie am Mittwochmorgen zum Sitzungssaal im Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) hastet – vorbei an Fotografen und Kameraleuten, die sie nur von hinten aufnehmen, so wie es ihre Unterstützerin vom Berliner „**Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung**“ zuvor angemahnt hat.

Wie anders war das noch vor zwei Jahren, als sich Aqilah S. für Zeitungen ablichten ließ und mit vollem Namen einen Gastbeitrag für die Antidiskriminierungsstelle des Bundes verfasste, nachdem sie zuvor ein Stück Rechtsgeschichte geschrieben hatte. Die Deutsche muslimischen Glaubens, die in ihrer Heimatstadt Augsburg Jura studiert, hatte sich erfolgreich gegen den Freistaat Bayern gewehrt, der ihr während des Rechtsreferendariats 2014 bei bestimmten Anlässen im Gericht das Kopftuch verbieten wollte. Konkret ging es um Auftritte „mit Außenwirkung“, etwa das Vernehmen von Zeugen oder das Sitzen am Richtertisch, das Aqilah S. fortan verwehrt blieb. Zu Unrecht, urteilte 2016 das Augsburger Verwaltungsgericht und erklärte das bayerische Kopftuchverbot für unzulässig – nicht zuletzt, weil es keine gesetzliche Grundlage gebe. Dagegen legte der Freistaat Berufung ein, worauf der Fall an den VGH gelangte.

Dort ist am Mittwoch eine Entscheidung gefällt worden, die Aqilah S. mit erstarrtem Gesicht aufnimmt; nur leise schüttelt sie Kopf und Tuch. Denn das Gericht hat die Augsburger Entscheidung aufgehoben und ihre Klage abgewiesen – aus formalen Gründen, so Richter Alexander Neumüller. Er verweist darauf, dass sich der konkrete Fall inzwischen erübrigt habe und dass es kein „berechtigtes Interesse“ mehr an einer Klärung gebe. Schließlich hat der bayerische Landtag kürzlich ein Gesetz verabschiedet, das am 1. April in Kraft tritt, und das es Richtern und Staatsanwälten untersagt, „religiös oder weltanschaulich geprägte Kleidung oder Symbole“ sichtbar zu tragen.

Zur Frage, ob das bayerische Kopftuch-Verbot zur Zeit der Verfügung gegen Aqilah S. rechtens war, äußert sich das Gericht nicht. Zuvor haben die Vertreter des Freistaats in der Verhandlung argumentiert, dass das Neutralitätsgebot für Richter als Grundlage hierfür ausreiche. Die 27-Jährige und ihr Anwalt Frederik von Harbou sind dagegen der Auffassung, dass es für einen solchen Eingriff in die Grundrechte eines Gesetzes bedarf. Überdies sei das Vorgehen eine „himmelschreiende Ungerechtigkeit“ gewesen, sagt von Harbou. „In ein und demselben Gerichtssaal in Augsburg, in dem meiner Mandantin aufgetragen wurde, aufgrund ihres Kopftuchs nicht am Richtertisch Platz zu nehmen, hing ein Kreuz an der Wand.“

Aqilah S., die in der Verhandlung präzise und geschliffen argumentiert, ist sichtlich enttäuscht. „Ich hätte mir vom Gericht mehr erhofft“, sagt sie vor den Kameras, ihnen weiter den Rücken zuehend. Das Kopftuch sei für sie „Ausdruck meiner persönlichen Überzeugung als Muslimin“, erklärt die 27-Jährige, die mittlerweile ihr zweites Staatsexamen absolviert hat und an der Universität Augsburg arbeitet.

Inwiefern Aqilah S. auf juristischem Weg gegen das Urteil vorgehen wird, lässt ihr Anwalt am Mittwoch offen.

=====

**Süddeutsche, 07.03.2018, 16:39 Uhr:**

<http://www.sueddeutsche.de/bayern/kopftuch-urteil-ein-glaubensfreier-gerichtssaal-ist-eine-fiktion-1.3895758>

## **Kopftuch-Urteil Ein glaubensfreier Gerichtssaal ist eine Fiktion**

Das Urteil der Richter wird dem Verhältnis zwischen individueller Glaubensfreiheit und staatlicher Pflicht zu Neutralität nicht gerecht. Es ist zumutbar, eine Frau mit Kopftuch im Gerichtssaal zu ertragen.

*Kommentar von Matthias Drobinski*

Wenn eine Rechtsreferendarin aus religiösen Gründen ein Kopftuch trägt - darf sie dann im Gerichtssaal arbeiten? Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat dies verneint und ein Urteil des Augsburger Verwaltungsgerichts aufgehoben, aus formaljuristischen Gründen. Das aber wird dem Verhältnis von individueller Glaubensfreiheit und der Pflicht des Staates zu weltanschaulicher Neutralität nicht gerecht.

Zugegeben: Dies ist ein Grenzfall. Im Gerichtssaal tritt der Staat dem Bürger mit aller Gewalt gegenüber. Er kann ihn ins Gefängnis schicken oder freisprechen, ihm Strafen auferlegen, Entschädigungen zusprechen. Wer immer vor Gericht erscheinen muss, hat das Recht auf unvoreingenommene Richter und Staatsanwälte. Und es gibt Situationen, in denen jemand eine Justizvertreterin mit Kopftuch für befangen halten kann, gerade, wenn es um Fragen der Religion, Sitte und Moral geht.

Der Anspruch des Bürgers auf Neutralität bedeutet aber nicht, dass er vor Gericht nur auf glaubensfreie Menschen treffen darf - ein solcher überzeugungsfreier Gerichtssaal ist eine Fiktion. Richter und Staatsanwälte sind konservative Christen und linke Agnostiker, Buddhisten, Juden, Atheisten. Sie dürfen sich dazu bekennen, und das ist gut so. Ihre Neutralität besteht darin, dass sie sich in ihrer Verhandlungsführung und in ihren Urteilen nicht von ihrer Religion und ihren Überzeugungen leiten lassen. Sie dürfen das Recht nicht als Instrument zur Durchsetzung ihrer Weltanschauung einsetzen. Eine Richterin, die mit ihren Urteilen ein bisschen Scharia in Deutschland einzuführen versucht, darf so wenig einen Platz im Rechtsstaat haben wie ein Staatsanwalt, der seine Arbeit als gute Möglichkeit begreift, den Islam in Deutschland zu eliminieren. Nur muss das im Einzelfall nachgewiesen werden.

Ansonsten steht im Prinzip das konkrete Recht auf Glaubensfreiheit des Einzelnen über dem Recht der anderen, mit diesem Glauben nicht konfrontiert zu werden. Das gilt erst recht für den Fall der Rechtsreferendarin, die lediglich eine Ausbildung am Gericht macht. Es gibt zudem von ihr keine einzige Äußerung, die an ihrer Rechtstreue zweifeln ließe.

Religionsfreiheit ist das Recht auf gegenseitige Zumutung. Es ist um dieser Freiheit willen zumutbar, eine Frau mit Kopftuch im Gerichtssaal zu ertragen. Es müsste aber auch der Referendarin zugemutet werden, diesen Gerichtssaal zu verlassen, wenn sie befangen sein könnte. Das Recht auf gegenseitige Zumutung hat seine Grenzen. Eine Burka hätte bei keiner

Staatsvertreterin etwas zu suchen: Der Bürger kann erwarten, auf ein offenes Gesicht zu treffen.

Religionsfreiheit heißt, sich durchs Dickicht vieler schwieriger Fälle schlagen zu müssen. Aber alles andere ist in einer pluralen Gesellschaft eine Illusion. Die Auseinandersetzung ist ja nicht weg, wenn man religiöse Symbole aus dem Gerichtssaal verbannt, gar insgesamt aus dem öffentlichen Leben. Wer das fordert, hofft oft auf eine konfliktfreie und homogene Gesellschaft. Doch die lässt sich nicht schaffen - auch nicht damit, den Islam zu einer Religion minderen Rechts zu erklären, wie es die AfD wünscht.

Und sollte es einmal eine Richterin mit Kopftuch geben, die den muslimischen Vater hart bestraft, weil er seine Tochter zwangsverheiraten wollte - dann könnte das dem Rechtsstaat sehr dienen.

=====

**Süddeutsche, 07.03.2018 , 18:59 Uhr:**

<http://www.sueddeutsche.de/politik/kopftuch-urteil-recht-auf-zumutung-1.3896464>

## **Kopftuch-Urteil Recht auf Zumutung**

Darf eine Rechtsreferendarin aus religiösen Gründen im Gerichtssaal ihr Haar bedecken? Nein, hat nun der Bayrische Verwaltungsgerichtshof entschieden. Doch auch, wenn der Fall ein Grenzfall ist: Das Urteil schränkt die Religionsfreiheit zu sehr ein.

*Von Matthias Drobinski*

Wenn eine Rechtsreferendarin aus religiösen Gründen ein Kopftuch trägt - darf sie dann im Gerichtssaal arbeiten? Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat dies verneint und ein Urteil des Augsburger Verwaltungsgerichts aufgehoben, aus formaljuristischen Gründen. Das aber wird dem Verhältnis von individueller Glaubensfreiheit und der Pflicht des Staates zu weltanschaulicher Neutralität nicht gerecht.

Zugegeben: Dies ist ein Grenzfall. Im Gerichtssaal tritt der Staat dem Bürger mit aller Gewalt gegenüber. Er kann ihn ins Gefängnis schicken oder freisprechen, ihm Strafen auferlegen, Entschädigungen zusprechen. Wer immer vor Gericht erscheinen muss, hat das Recht auf unvoreingenommene Richter und Staatsanwälte. Und es gibt Situationen, in denen jemand eine Justizvertreterin mit Kopftuch für befangen halten kann, gerade, wenn es um Fragen der Religion, Sitte und Moral geht.

Der Anspruch des Bürgers auf Neutralität bedeutet aber nicht, dass er vor Gericht nur auf glaubensfreie Menschen treffen darf - ein solcher überzeugungsfreier Gerichtssaal ist eine Fiktion. Richter und Staatsanwälte sind konservative Christen und linke Agnostiker, Buddhisten, Juden, Atheisten. Sie dürfen sich dazu bekennen, und das ist gut so. Ihre Neutralität besteht darin, dass sie sich in ihrer Verhandlungsführung und in ihren Urteilen nicht von ihrer Religion und ihren Überzeugungen leiten lassen. Sie dürfen das Recht nicht als Instrument zur Durchsetzung ihrer Weltanschauung einsetzen. Eine Richterin, die mit ihren Urteilen ein bisschen Scharia in Deutschland einzuführen versucht, darf so wenig einen Platz

im Rechtsstaat haben wie ein Staatsanwalt, der seine Arbeit als gute Möglichkeit begreift, den Islam in Deutschland zu eliminieren. Nur muss das im Einzelfall nachgewiesen werden.

Ansonsten steht im Prinzip das konkrete Recht auf Glaubensfreiheit des Einzelnen über dem Recht der anderen, mit diesem Glauben nicht konfrontiert zu werden. Das gilt erst recht für den Fall der Rechtsreferendarin, die lediglich eine Ausbildung am Gericht macht. Es gibt zudem von ihr keine einzige Äußerung, die an ihrer Rechtstreue zweifeln ließe.

## **Wer alles Religiöse verbannen will, hofft - vergebens - auf eine konfliktfreie Gesellschaft**

Religionsfreiheit ist das Recht auf gegenseitige Zumutung. Es ist um dieser Freiheit willen zumutbar, eine Frau mit Kopftuch im Gerichtssaal zu ertragen. Es müsste aber auch der Referendarin zugemutet werden, diesen Gerichtssaal zu verlassen, wenn sie befangen sein könnte. Das Recht auf gegenseitige Zumutung hat seine Grenzen. Eine Burka hätte bei keiner Staatsvertreterin etwas zu suchen: Der Bürger kann erwarten, auf ein offenes Gesicht zu treffen.

Religionsfreiheit heißt, sich durchs Dickicht vieler schwieriger Fälle schlagen zu müssen. Aber alles andere ist in einer pluralen Gesellschaft eine Illusion. Die Auseinandersetzung ist ja nicht weg, wenn man religiöse Symbole aus dem Gerichtssaal verbannt, gar insgesamt aus dem öffentlichen Leben. Wer das fordert, hofft oft auf eine konfliktfreie und homogene Gesellschaft. Doch die lässt sich nicht schaffen - auch nicht damit, den Islam zu einer Religion minderen Rechts zu erklären, wie es die AfD wünscht.

Und sollte es einmal eine Richterin mit Kopftuch geben, die den muslimischen Vater hart bestraft, weil er seine Tochter zwangsverheiraten wollte - dann könnte das dem Rechtsstaat sehr dienen.

-----

### **Video**

[Kein Kopftuch auf der Richterbank](http://www.sueddeutsche.de/panorama/kein-kopftuch-auf-der-richterbank)

<http://www.sueddeutsche.de/panorama/kein-kopftuch-auf-der-richterbank-1.3897240>

- SZ
- Panorama
- Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Video: Der Verwaltungsgerichtshof in München hat das Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen in Bayern bestätigt.

07.03.2018 | 17:33



**Süddeutsche, 07.03.2018, 18:59 Uhr:**

<http://www.sueddeutsche.de/politik/bayerischer-verwaltungsgerichtshof-kopftuch-verbot-fuer-justiz-referendarinnen-1.3895781>

## **Bayerischer Verwaltungsgerichtshof Kopftuch-Verbot für Justiz-Referendarinnen**

Nicht nur Richtern und Staatsanwälten ist das Tragen religiöser Symbole untersagt.

*Von Dunja Ramadan und Stephan Handel*

Neben Richtern und Staatsanwälten ist es auch Referendaren an bayerischen Gerichten verboten, ihr Glaubensbekenntnis durch das Tragen religiöser Symbole kundzutun. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hob ein Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg auf: Eine muslimische Rechtsreferendarin hatte gegen eine Auflage geklagt, mit der ihr verboten wurde, während der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben im Referendariat ein Kopftuch zu tragen. Weil sie diese Vorgabe nicht erfüllte, wurde sie von bestimmten Tätigkeiten ausgeschlossen, zum Beispiel davon, eine Verhandlung vom Richtertisch aus zu verfolgen.

Der Freistaat hatte nach dem Ende der Ausbildung in der Justiz von Aqilah S. die Auflage wieder aufgehoben, weil sie, so die Begründung, nicht mehr erforderlich sei. Die Klägerin wollte den Bescheid dennoch nachträglich für rechtswidrig erklären lassen – und hatte in der ersten Instanz recht bekommen: Das Verwaltungsgericht Augsburg urteilte im Juni 2016, eine solche Anordnung greife so tief in die Religionsfreiheit ein, dass dafür eine gesetzliche Grundlage erforderlich wäre. Gegen das Urteil legte der Freistaat Bayern Berufung ein.

Der VGH hob das Augsburger Urteil am Mittwoch auf - ohne sich dabei mit der Frage zu beschäftigen, ob die Anordnung diskriminierend war. Vielmehr stützte das Gericht seine Entscheidung hauptsächlich auf einen formaljuristischen Aspekt: Nach der Aufhebung der Auflage wollte Aqilah S. festgestellt sehen, dass ihr dadurch dennoch fortwirkende Nachteile entstehen können, etwa bei künftigen Bewerbungen. Für eine solche sogenannte Fortsetzungs-Feststellungsklage hat die Rechtsprechung jedoch notwendige Kriterien entwickelt, die das Gericht nicht erfüllt sah: Die Auflage sei zwar ein Grundrechtseingriff, aber kein tief greifender. Das Verbot, ein Kopftuch zu tragen, enthalte außerdem kein "ethisches Unwerturteil"; die Verpflichtung zur Neutralität gelte nicht nur für Richter und Staatsanwälte, sondern auch für Referendare. Die Revision gegen das Urteil wurde nicht zugelassen. (AZ: 3 BV 16.2040)

Die Klägerin und ihr Anwalt fanden das Urteil enttäuschend: "Der VGH hat die prozessuale Ausflucht gewählt", sagte Frederik von Harbou. "Im Kern ging es ja darum, dass eine Rechtsreferendarin in Bayern zwar ihre Ausbildung 'unter dem Kreuz' im Gerichtssaal absolviert, dafür aber ihr Kopftuch ablegen soll." Aqilah S. sagte, ihrer Meinung nach habe das Gericht "sich gedrückt".

Der bayerische Justizminister Winfried Bausback (CSU) nannte das Urteil "erfreulich": Es werde in Bayern auch künftig keine Rechtsreferendarinnen geben, die auf der Richterbank, beim staatsanwaltlichen Sitzungsdienst oder bei sonstigen hoheitlichen Tätigkeiten ein Kopftuch tragen. "Es ist für das Vertrauen der Bürger in die Unabhängigkeit und Neutralität der Justiz unabdingbar, dass schon das äußere Erscheinungsbild nicht den geringsten Anschein von Voreingenommenheit erweckt", erklärte Bausback.

©SZ vom 08.03.2018

**ZEIT online, 07.03.2018, 15:40 Uhr:**

<http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-03/kopftuchstreit-bayern-urteil-referendare-jura-verwaltungsgericht>

## **Kopftuchstreit: Jura-Studentin scheitert mit Klage gegen Kopftuchverbot**

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat ein Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen für wirksam erklärt. Damit bleiben weltanschauliche Symbole in Gerichtssälen tabu.

*Von Tina Groll*

Ein Kopftuch in einem bayerischen Gerichtssaal? Nicht für Richterinnen und Staatsanwältinnen und auch nicht für Referendarinnen – und zwar grundsätzlich. Das hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof bestätigt und damit ein generelles Kopftuchverbot für Gerichte für wirksam erklärt (Az.: 3 BV 16.2040). Das Gericht wies eine Klage einer muslimischen Rechtsreferendarin ab.

Die damalige Jura-Studentin hatte geklagt, weil ihr 2014 von ihrem Dienstherrn, dem Bayerischen Justizministerium verboten worden war, während der Arbeit als Referendarin ein Kopftuch zu tragen. Konkret wollte sie während ihrer Ausbildung am Augsburger Amtsgericht im Gerichtssaal das Kopftuch tragen. Das gestattete ihr Dienstherr nicht – mit der Folge, dass die junge Frau nicht wie andere Referendarinnen und Referendare am Richtertisch Platz nehmen durfte. Das Ministerium argumentierte, dass sie als Rechtsreferendarin hoheitliche Tätigkeiten mit Außenwirkung verrichte und daher zu Neutralität verpflichtet sei. Würde sie bei ihrer Arbeit ein Kopftuch tragen, könnten Zweifel an der Neutralität des Gerichtes aufkommen.

Die Referendarin sah sich wegen ihres Glaubens diskriminiert und klagte gegen das Verbot. In erster Instanz erklärte das Augsburger Verwaltungsgericht das generelle Verbot für unzulässig und folgte der Argumentation der Klägerin: Weil sie nicht am Richtertisch Platz nehmen dürfe, würde sie tatsächlich benachteiligt. Die Augsburger Richter bemängelten insbesondere, dass es kein generelles Gesetz zu einem Kopftuchverbot für Referendarinnen gebe und folgten somit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH).

Im Februar hatte der bayerische Landtag ein neues Richter- und Staatsanwältegesetz beschlossen, das diese Regelung bekräftigt. Es tritt zum 1. April in Kraft und verbietet haupt- und ehrenamtlichen Richtern, Staatsanwälten und Rechtsreferendaren bei "Tätigkeiten mit Außenkontakt" das sichtbare Tragen religiös oder weltanschaulich geprägter Kleidung. Damit solle das Vertrauen der Bürger in die Unabhängigkeit des Rechtsstaates gestärkt werden.

### **Kopftuchverbot muss gut begründet sein**

[Zuletzt hatte der EuGH im März 2017 die Rechtsprechung konkretisiert](#) und geurteilt: Gibt es klare Leitlinien innerhalb eines Unternehmens, die das Tragen von religiösen Symbolen am Arbeitsplatz generell verbieten, dann ist ein Kopftuchverbot zulässig. Gibt es solche Vorgaben nicht, darf ein Verbot nicht pauschal ausgesprochen werden. Und: Allein die Sorge, dass Kunden sich daran stören könnten, reicht nicht aus ([Az. C-157/15](#) sowie [C-188/15](#)).

Seit Jahren wird immer wieder vor deutschen Arbeits- und Verwaltungsgerichten über das Tragen eines Kopftuchs bei der Arbeit gestritten. Ein konkretes Gesetz gibt es nicht, aber in der Rechtsprechung hat sich die Praxis etabliert, dass ein Verbot im Einzelfall dann zulässig sein kann, wenn weltanschauliche Zeichen generell in der Firma verboten sind. Bisher

wurden in den Fällen, die vor den deutschen Arbeitsgerichten verhandelt wurden, in der Regel Vergleiche geschlossen.

[Auch das Bundesverfassungsgericht hatte sich im Jahr 2015 in einem Grundsatzurteil mit dem Kopftuchverbot beschäftigt und das damals in Nordrhein-Westfalen existierende pauschale Kopftuchverbot aufgehoben \(Az. 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10\).](#) Seither gilt: Verbote müssen alle religiösen Zeichen betreffen und gut begründet sein.

Für den öffentlichen Dienst sowie kirchliche Arbeitgeber allerdings gelten andere Maßstäbe: Mitarbeiter im öffentlichen Dienst und Beamte übernehmen hoheitliche Aufgaben für den Staat, daher müssen die Neutralitätsregeln bewahrt bleiben. Und genau hier setzen die Richter des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes an: Weil Richterinnen und Staatsanwältinnen immer neutral sein müssten, dürften sie eben keine religiösen Zeichen tragen – und daher ist auch pauschales Kopftuchverbot zulässig.

*Mit Material von KNA*

**Merkur, 07.03.18, 19:00 Uhr:**

<https://www.merkur.de/bayern/kopftuch-verbot-bayern-muenchen-verwaltungsgerichtshof-urteil-9672973.html>

## **Urteil aus erster Instanz aufgehoben Dürfen Richterinnen Kopftuch tragen? Verwaltungsgerichtshof hat entschieden**

In Bayern dürfen muslimische Jurastudentinnen nicht mit Kopftuch auf der Richterbank sitzen. Das Augsburger Verwaltungsgericht produzierte bundesweit Schlagzeilen, als es dies mangels Gesetz für unzulässig erklärte. In zweiter Instanz sah es nun anders aus.

München - In bayerischen Gerichtssälen werden neben den Richtern und Staatsanwälten keine Referendare mit Kopftüchern sitzen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hob am Mittwoch in München nach mehrstündiger [Verhandlung ein Urteil des Augsburger Verwaltungsgerichts auf](#), das Mitte 2016 bundesweit für Schlagzeilen gesorgt hatte. Einige Befürworter der Kopftücher hatten sich damals schon Hoffnungen gemacht, dass die Augsburger Richter dem Kopftuch in den Gerichtssälen den Weg geebnet hätten.

Doch soweit ist es nicht gekommen. Denn eine Frau muslimischen Glaubens ist mit ihrer Klage gegen ein Kopftuchverbot auf der Richterbank während des Referendariats in Bayern gescheitert (Az. 3 BV 16.2040). „Es ist für das Vertrauen der Bürger in die Unabhängigkeit und Neutralität der Justiz unabdingbar, dass schon das äußere Erscheinungsbild nicht den geringsten Anschein von Voreingenommenheit erweckt“, begrüßte Justizminister Winfried Bausback (CSU) das Urteil.

Juristen muslimischen Glaubens müssen demnach hinnehmen, [dass sie ihr Kopftuch bei einigen Stationen ihres Referendariats entweder absetzen müssen](#) oder manche Tätigkeiten nicht tun dürfen - nämlich als Vertreter der Staatsanwaltschaft im Gerichtssaal sitzen oder vorne direkt neben dem Richter Platz nehmen. Das Bundesverfassungsgericht hatte Ende Juni 2017 mit einer Eilentscheidung wegen eines vergleichbaren Falls aus Hessen die Linie vorgegeben.

### **„Kläger und Angeklagte könnten sich verletzt fühlen“**

„Auch Rechtsreferendare, die als Repräsentanten staatlicher Gewalt auftreten und als solche wahrgenommen werden, haben das staatliche Neutralitätsgebot zu beachten“, entschieden die Verfassungsrichter in Karlsruhe. Die Prozessparteien, also Kläger und Beklagte oder Angeklagte, könnten sich sonst „verletzt fühlen, wenn sie dem für sie unausweichlichen Zwang ausgesetzt werden, einen Rechtsstreit unter der Beteiligung von Repräsentanten des Staates zu führen, die ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen erkennbar nach außen tragen“.

Im Urteil des VGH-Senat vom Mittwoch hieß es: „Ein tiefgreifender Grundrechtseingriff ist zu verneinen.“ Denn im konkreten Fall habe die Klägerin nur an einem einzigen Tag ihres Referendariats im Amtsgericht Augsburg nicht auf der Richterbank sitzen dürfen, führte der Vorsitzende Richter Alexander Neumüller aus und betonte: „Hierfür besteht auch kein Anspruch.“ Die Klägerin sei nicht gezwungen worden, das Kopftuch abzunehmen.

Der VGH kassierte damit das Urteil aus Augsburg und ließ zudem die Revision beim Bundesverwaltungsgericht nicht zu. Die Augsburger Verwaltungsrichter hatten bemängelt, dass es für das Kopftuchverbot für Referendarinnen keine gesetzliche Grundlage gebe. Vor

zehn Jahren hatte Bayerns Justizministerium eine entsprechende Auflage erstmals erlassen - dies reichte dem Verwaltungsgericht Augsburg nicht.

### **VGH sieht prinzipiell keinen Klagegrund**

Bislang wurde das Kopftuchverbot in Bayern nur zwei Mal ausgesprochen. Erstmals bekam im Jahr 2008 eine Juristin die Auflage. Als die jetzige Klägerin 2014 ihr Referendariat bei der Justiz begann, erhielt die damals 24-Jährige ebenfalls eine entsprechende Vorgabe. Nachdem die junge Frau ihre Zeit beim Amtsgericht abgeleistet hatte und somit die mögliche Arbeit am Richtertisch vorbei war, wurde das Verbot vom Dienstherrn wieder aufgehoben.

Der VGH wies entsprechend darauf hin, dass es eigentlich gar keinen Klagegrund mehr gebe. „Die Auflage als solche hat sich erledigt“, sagte Neumüller. Der Senat hat daher keine Feststellung darüber getroffen, ob das Kopftuchverbot grundsätzlich rechtmäßig war - in der Sache hat er nicht entschieden. Der Senat ging aber nicht davon aus, dass die in der Personalakte vermerkte Kopftuchproblematik künftig für die Juristin Nachteile haben könnte, falls sie sich für den öffentlichen Dienst bewirbt.

Fast unweigerlich kamen in dem Prozess auch die in fast allen bayerischen Gerichtssälen hängenden Kruzifixe zur Sprache. Die Klägerin betonte, dass sie ihr „Referendariat unter dem Kreuz absolviert“ habe, wegen ihres Kopftuchs aber stigmatisiert werde.

Guido Tiesel, Leiter des Ausbildungsreferats im Justizministerium in München, sagte dazu, dass er auch mit einem Richter Probleme hätte, wenn dieser groß ein christliches Kreuz vor sich hertrage. Das Kruzifix an der Wand sei dagegen kein Problem: „Das Kreuz im Gerichtssaal spricht kein Urteil“, meinte Tiesel. „Das Kopftuch spricht auch kein Urteil“, konterten die Rechtsvertreter der Referendarin.

*dpa*

=====

**taz, 07.03.2018:**

<http://www.taz.de/!5490340/>

### ***Bayerischer Verwaltungsgerichtshof***

## **Kopftuchverbot bestätigt**

Rechtsreferendarinnen darf untersagt werden, in bayerischen Gerichten ein Kopftuch zu tragen. Gegen das Verbot hatte eine Juristin islamischen Glaubens geklagt.

MÜNCHEN *epd* | An bayerischen Gerichten ist das Tragen religiöser Symbole für Richter oder Staatsanwälte untersagt – das gilt auch für Rechtsreferendarinnen mit muslimischem Kopftuch. Mit dieser Entscheidung hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in München am Mittwoch einem Urteil der Vorinstanz widersprochen. Eine Revision ist nicht zugelassen. Gegen das Kopftuchverbot hatte eine Augsburger Juristin islamischen Glaubens geklagt.

Die Muslimin Aqilah Sandhu hatte 2014 zu Beginn ihres juristischen Vorbereitungsdienstes eine gerichtliche Auflage bekommen, ihr Kopftuch „bei der Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten mit Außenwirkung“ nicht zu tragen. In der Folge konnte sie gewisse Ausbildungsinhalte bei Gericht nicht wahrnehmen, so etwa das Beisitzen am Richtertisch.

[Gegen diese aus ihrer Sicht „ungerechtfertigte Diskriminierung“ klagte Sandhu und bekam 2016 vom Augsburger Verwaltungsgericht recht.](#)

Der Freistaat legte Bayern Berufung ein. Das äußere Erscheinungsbild dürfe „keinerlei Zweifel an der Unabhängigkeit, Neutralität und ausschließlicher Gesetzesorientierung aufkommen lassen“, begründete das Justizministerium den Schritt.

=====

**Legal Tribune Online, 07.03.2018 (Update und Korrektur 08.03.2018 siehe unten):**

<https://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/bayvgh-3bv162040-kopftuch-verbot-gerichte-bayern-zulaessig-neutralitaetspflicht-staat/>

## **BayVGH zu muslimischer Referendarin Keine Entscheidung über Kopftuch auf der Richterbank\***

**In Bayern dürfen Referendarinnen nicht mit Kopftuch auf der Richterbank sitzen. Das Augsburger VG sorgte bundesweit für Schlagzeilen, als es dieses Verbot für unzulässig erklärte. In zweiter Instanz ging man nun nicht mehr so weit\*.**

Der [Bayerische Verwaltungsgerichtshof \(BayVGH\)](#) in München am Mittwoch über das Verbot an eine Referendarin, im juristischen Vorbereitungsdienst ihr Kopftuch zu tragen, nicht in der Sache entschieden. Dennoch hob er die vielbeachtete Entscheidung des Augsburger Verwaltungsgerichts auf, welches das Verbot für unzulässig erklärt hatte.\* (Urt. v. 07.03.2018, Az. 3 BV 16.2040).

Rechtsreferendarinnen, die aus religiösen Gründen Kopftuch tragen, wurde dies in Bayern in der Vergangenheit bei der "Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten mit Außenwirkung" per Auflage durch das Justizministerium untersagt. Der Freistaat begründete das Kopftuchverbot mit der Neutralitätspflicht der Gerichte. Ob das rechtens war, bleibt nun auch nach der Entscheidung des VGH offen.\*

*Update am Tag der Veröffentlichung um 17.44 Uhr:*

*Der VGH hielt die Klage der Referendarin bereits für unzulässig. Denn für die Zulässigkeit der vorliegenden Fortsetzungsfeststellungsklage sei ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der bereits erledigten Auflage erforderlich, was im Falle der Referendarin unter keinem Gesichtspunkt erkennbar sei. Auch ein Rehabilitationsinteresse der Frau erkannte der Senat nicht, wie er am Mittwochabend mitteilte. Mit der Auflage ist seiner Ansicht nach weder eine Diskriminierung noch eine Herabsetzung der Referendarin verbunden gewesen.*

*Zudem habe sie den juristischen Vorbereitungsdienst absolvieren können und sei nicht gezwungen worden, ihr Kopftuch abzunehmen. Es sei ihr lediglich verwehrt worden, bestimmte richterliche Aufgaben wahrzunehmen, worauf im Rahmen der Referendarausbildung ohnehin kein Anspruch bestehe. Diese hätte sie zudem nur an einem Tag ihrer zweijährigen Ausbildung ausüben können. Die Beschränkung der Grundrechte der Klägerin sei daher nur begrenzt gewesen.*

Die Referendarin hatte deswegen während ihrer Ausbildung beim Augsburger Amtsgericht im Unterschied zu einer anderen Referendarin nicht mit am Richtertisch Platz nehmen dürfen. Das Oberlandesgericht München hatte sich bei der Auflage an der Verordnung des bayerischen Justizministeriums von 2008 orientiert, wonach Referendarinnen beispielsweise im Gerichtssaal oder bei Zeugenvernehmungen auf ihr Kopftuch verzichten müssen. [Das Verwaltungsgericht in Augsburg hatte darin 2016 eine Diskriminierung gesehen und die Auflage für unzulässig erklärt.](#)

### **Kopftuchverbot mittlerweile gesetzlich geregelt**

Die Richter bemängelten damals insbesondere, dass für solch einen weitgehenden Eingriff in das Grundrecht der Religionsfreiheit ein Gesetz nötig sei. Eine gesetzliche Grundlage gab es aber nicht. Das Augsburger Urteil hatte bundesweit Beachtung gefunden. Bayerns Justizminister Winfried Bausback (CSU) hatte umgehend Berufung gegen die Entscheidung einlegen lassen.

Das [Bundesverfassungsgericht hatte kurz darauf in einem Eilverfahren im Zusammenhang mit einem ähnlichen Fall aus Hessen entschieden, dass die hessische Referendarin bei Verhandlungen nicht mit ihrem Kopftuch auf der Richterbank sitzen dürfe](#). "Auch Rechtsreferendare, die als Repräsentanten staatlicher Gewalt auftreten und als solche wahrgenommen werden, haben das staatliche Neutralitätsgebot zu beachten", betonten die Verfassungsrichter im Juni 2017 in Karlsruhe.

In Bayern tritt am 1. April ein neues Richter- und Staatsanwaltsgesetz in Kraft, das ebenfalls ein Kopftuchverbot enthält. Mit dem Gesetz werde explizit klargestellt, dass "die richterliche Amtstracht keine Plattform für religiöse oder weltanschauliche Statements sein darf", wie es Ministeriumssprecher Thomas Pfeiffer formulierte. Das Gesetz gelte auch für Kandidatinnen, die während des Referendariats in der Justiz auf ihr zweites Staatsexamen vorbereitet werden.

*dpa/acr/LTO-Redaktion*

*\*Update nach Pressemitteilung des VGH: Das Gericht hat, entgegen einer früheren Version des Artikels, gerade nicht über die Rechtmäßigkeit des Kopftuchverbots entschieden, sondern lediglich über das Interesse der Klägerin an der Feststellung der Rechtswidrigkeit. (geändert am 08.03.2018, 11:22 Uhr).*

Migazin, 09.03.2018:

<http://www.migazin.de/2018/03/09/muslimisches-leben-muslime-kopftuchverbot-rechtsreferendarin/>

## **„Muslimisches Leben unmöglich“ Muslime kritisieren Kopftuchverbot für Rechtsreferendarin**

**Die Entscheidung für das bayerische Kopftuchverbot im Fall einer muslimischen Rechtsreferendarin erntet bei Muslimen Kritik. Die Richter hätten das Selbstbestimmungsrecht der Frau mit Füßen getreten. So werde muslimisches Leben in Deutschland unmöglich gemacht.**

Der Zentralrat der Muslime hat zum Internationalen Frauentag das Recht für muslimische Frauen gefordert, ihr Kopftuch auch in jedem Beruf zu tragen. Es sei ein falsches Zeichen, dass einer muslimischen Rechtsreferendarin aus Augsburg das Tragen ihres Kopftuchs im Gerichtssaal verboten wurde, sagte die stellvertretende Vorsitzende des Islamverbands, Nurhan Soykan, am Donnerstag in Köln. „So wird ein normales Glaubensmerkmal unter dem Vorwand der Neutralitätsachtung erst zum Politikum und zur Voreingenommenheit gemacht.“

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte am Mittwoch die Klage einer muslimischen Rechtsreferendarin abgewiesen, die gegen das Verbot vorgegangen war, im Rahmen der juristischen Ausbildung ihr Kopftuch zu tragen. Das bayerische Justizministerium hatte die Vorgabe damit begründet, dass das äußere Erscheinungsbild „keinerlei Zweifel an der Unabhängigkeit, Neutralität und ausschließlicher Gesetzesorientierung“ aufkommen lassen dürfe.

### **„Selbstbestimmungsrecht mit Füßen getreten“**

Soykan beklagte, mit dem Gerichtsurteil werde das „Selbstbestimmungsrecht der muslimischen Frau mit Füßen getreten, die Einschränkung ihrer Berufswahl einfach so hingenommen und zudem unsere im Grundgesetz verankerte Religionsfreiheit eingeschränkt“. Es brauche in Deutschland weder Kochtuchverbote noch einen Zwang, das Kopftuch zu tragen, ergänzte die stellvertretende Zentralratsvorsitzende. „Wir sind ein freies Land, und das sollte auch so bleiben.“

Auf Kritik stößt die Gerichtsentscheidung auch bei der Islamischen Gemeinschaft Milli Görüs (IGMG). Die Vorsitzende der IGMG-Frauenjugendorganisation, Meryem Saral, kritisiert, dass der Richterspruch falsche Signale setze. Musliminnen würden auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, bei der Wohnungssuche und sogar in Arztpraxen oder beim Einkaufen an der Kasse ausgegrenzt und beleidigt. Die Zahl der Gewaltanwendungen gegen Musliminnen, die ein Kopftuch tragen, steige von Jahr zu Jahr.

### **„Unerträgliches Maß erreicht“**

„Die Ausgrenzung und Stigmatisierung von Musliminnen in Deutschland hat ein unerträgliches Maß erreicht“, erklärt Saral. Muslimisches Leben in Deutschland werde zunehmend erschwert, „in bestimmten Lebensbereichen sogar unmöglich gemacht. Frauen mit Kopftuch werden an den Rand der Gesellschaft gedrängt. Das muss aufhören“, so Saral.

Kritik erntet bei Muslimen auch das geplante Neutralitätsgesetz der nordrhein-westfälischen Landesregierung. Demnach soll künftig Richtern, Staatsanwälten, Rechtsreferendaren, Schöffen und Justizmitarbeitern vor Gericht das Tragen „religiös oder weltanschaulich



anmutender Kleidung“ untersagt sein. Dazu zählen neben islamischen Kopftüchern auch auffällige Kreuz-Ketten oder T-Shirts mit weltanschaulichen Aufdrucken. (epd/mig)

=====

**Sonntagsblatt, 07.03.2018:**

<https://www.sonntagsblatt.de/artikel/glaube/verwaltungsgerichtshof-kopftuchverbot-bayerischen-gerichten-rechtens>

*Von Christina Özlem Geisler, Online-Redakteurin*

## **Klage abgewiesen**

### **Verwaltungsgerichtshof: Kopftuchverbot an bayerischen Gerichten rechtens**

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat die Klage einer muslimischen Rechtsreferendarin abgewiesen. Sie war gegen eine Auflage vorgegangen, mit der ihr im Rahmen der juristischen Ausbildung das Tragen ihres Kopftuchs untersagt worden war.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat die Klage einer muslimischen Rechtsreferendarin abgewiesen. Sie war gegen eine Auflage vorgegangen, mit der ihr im Rahmen der juristischen Ausbildung das Tragen ihres Kopftuchs untersagt worden war.

In bayerischen Gerichtssälen hängt zwar häufig ein Kreuz an der Wand, doch das Tragen religiöser Symbole ist Richtern und Staatsanwälten verboten - das gilt auch für Rechtsreferendarinnen mit muslimischem Kopftuch. [In zweiter Instanz hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof \(BayVGH\) in München am Mittwoch die Klage einer Juristin islamischen Glaubens für unzulässig erklärt.](#)

Die Augsburgerin hatte 2014 zu Beginn ihres juristischen Vorbereitungsdienstes eine gerichtliche Auflage erhalten. Der zufolge durfte sie "bei der Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten mit Außenwirkung" ihr Kopftuch nicht tragen. Das äußere Erscheinungsbild, hieß es vonseiten des bayerischen Justizministeriums, dürfe "keinerlei Zweifel an der Unabhängigkeit, Neutralität und ausschließlicher Gesetzesorientierung aufkommen lassen".

Wesentliche Ausbildungsinhalte seien der Klägerin aufgrund der Auflage verwehrt geblieben, sagte ihr Anwalt Frederik von Harbou, etwa das Beisitzen am Richtertisch. Dadurch fehlten ihr nicht nur "prägende Eindrücke aus dem Referendariat" - die Nichtdurchführung der Sitzungsvertretung sei im Zeugnis vermerkt sowie ein Eignungsmangel in ihrer Personalakte. Diese "abschätzende" Wertung könne nach Auffassung der Klägerseite zu negativen Nachwirkungen bei einer Bewerbung für den öffentlichen Dienst führen. Gegen diese aus ihrer Sicht "ungerechtfertigte Diskriminierung" klagte Frau S. und bekam 2016 vom Augsburger Verwaltungsgericht recht. Der Freistaat Bayern legte daraufhin Berufung ein.

Der BayVGH begründete nun den Beschluss, dass weder eine Diskriminierung noch Ehrverletzung oder negative Auswirkungen durch die Auflage für die Klägerin zu erkennen seien. Die Klägerin habe ihren juristischen Vorbereitungsdienst abschließen können. Es sei ihr lediglich verwehrt worden, bestimmte richterliche Aufgaben wahrzunehmen, worauf im Rahmen der Referendarausbildung ohnehin kein Anspruch bestehe. Sie hätte, so das Gericht,

diese zudem nur an einem Tag ihrer zweijährigen Ausbildung ausüben können. Die Beschränkung der Grundrechte der Klägerin sei daher nur begrenzt gewesen.

Damit trägt Frau S. die Verhandlungskosten. Eine Revision ist nicht zugelassen. Die Klägerseite hat dennoch angekündigt, die Einlegung von Rechtsmitteln zu prüfen.

Bayerns Justizminister Winfried Bausback (CSU) erklärte nach der Verkündung, es werde im Freistaat auch künftig keine Rechtsreferendarinnen geben, die auf der Richterbank, beim staatsanwaltschaftlichen Sitzungsdienst oder bei sonstigen hoheitlichen Tätigkeiten ein Kopftuch tragen: "Es ist für das Vertrauen der Bürger in die Unabhängigkeit und Neutralität der Justiz unabdingbar, dass schon das äußere Erscheinungsbild nicht den geringsten Anschein von Voreingenommenheit erweckt."

Bausback verwies dabei auf das vor kurzem verabschiedete Bayerische Richter- und Staatsanwaltsgesetz, das zum 1. April 2018 in Kraft tritt. Es besagt unter anderem, dass Richter "in Verhandlungen sowie bei allen Amtshandlungen mit Außenkontakt keine sichtbaren religiös oder weltanschaulich geprägten Symbole oder Kleidungsstücke tragen" dürfen. Dies soll auch für Staatsanwälte, Rechtspfleger, Schöffen und Rechtsreferendare gelten.

Vonseiten der Klägerin hieß es nach Verhandlungsende, das Gericht habe die eigentliche Frage, nämlich ob die Auflage ohne Rechtsgrundlage rechtswidrig war, erfolgreich umgangen: "Der Verwaltungsgerichtshof sieht in der monatelangen Zurücksetzung einer muslimischen Referendarin in der juristischen Ausbildung kein nachträgliches Feststellungsinteresse - selbst dann nicht, wenn die Auflage offen diskriminierend war. Meines Erachtens ist dies mit meinem Recht auf effektiven Rechtsschutz nicht vereinbar."

Ihr Anwalt bekräftigte, die erste Instanz in Augsburg habe "unmissverständlich klar gemacht, dass die Auflage rechtswidrig war". Am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof sei es aber auch darum gegangen, "dass eine Rechtsreferendarin in Bayern ihre Ausbildung 'unter dem Kreuz' im Gerichtssaal absolvieren, dafür aber ihr Kopftuch ablegen soll". Der VGH habe die Gelegenheit verpasst, diese offensichtliche Diskriminierung aufgrund der Religionszugehörigkeit zu korrigieren.

Nach Angaben des Justizministeriums hat es in den vergangenen zehn Jahren einen weiteren Fall dieser Art gegeben. Auch damals, 2008, habe es sich um eine muslimische Rechtsreferendarin mit Kopftuch gehandelt. Als Antwort auf den Fall habe das Justizministerium eine Auflage eingeführt, die zu Neutralität im Erscheinungsbild verpflichtet.

CSU, 07.03.2018 :

<http://www.csu.de/aktuell/meldungen/maerz-2018/kein-kopftuch-auf-der-richterbank/>

## **Bayerischer Verwaltungsgerichtshof Kein Kopftuch auf der Richterbank**

**Der Bayerische Justizminister Winfried Bausback hat sich erfreut über das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zu religiöser Kleidung im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdienstes gezeigt: „Es ist erfreulich, dass der Verwaltungsgerichtshof unserer Argumentation gefolgt ist und die Klage abgewiesen hat. In Bayern wird es auch künftig keine Rechtsreferendarinnen mit Kopftuch auf der Richterbank geben!“**

Aber auch unabhängig vom Ausgang des Verfahrens sei klar: „Es wird in Bayern auch künftig keine Rechtsreferendarinnen geben, die auf der Richterbank, beim staatsanwalt-schaftlichen Sitzungsdienst oder bei sonstigen hoheitlichen Tätigkeiten ein Kopftuch tragen. Denn in dem am 22. Februar 2018 vom Landtag verabschiedeten Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetz ist ausdrücklich klargestellt, dass Richter und Staatsanwälte keine religiös oder weltanschaulich geprägte Kleidung oder Symbole sichtbar tragen dürfen.“ Dies gelte selbstverständlich auch für Rechtsreferendare, soweit sie als Repräsentanten staatlicher Gewalt auftreten und als solche wahrgenommen werden, so Bausback weiter.

Wie Bayerns Justizminister erklärte, sei es für das Vertrauen der Bürger in die Unabhängigkeit und Neutralität der Justiz unabdingbar, dass schon das äußere Erscheinungsbild nicht den geringsten Anschein von Voreingenommenheit erwecke. „Egal ob Richter, Staatsanwalt oder Rechtsreferendar: Es darf für die Bürgerinnen und Bürger schon nicht der Eindruck entstehen, ein Entscheider in unseren Gerichtssälen könnte sich von etwas anderem leiten lassen, als von den Gesetzen in unserem Land.“

**Bayernkurier, 07.03.2018:**

<https://www.bayernkurier.de/inland/31992-rechtsprechung-ohne-kopftuch/>

## **Urteil**

### **Rechtsprechung ohne Kopftuch**

**Die bayerische Justiz bleibt neutral: Rechtsreferendarinnen dürfen bei der „Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten mit Außenwirkung“ weiterhin keine Kopftücher tragen. Der Verwaltungsgerichtshof gab damit Justizminister Winfried Bausback recht.**

Erfolg für den Freistaat vor Gericht: Das Kopftuchverbot für muslimische Rechtsreferendarinnen in Bayern ist zulässig. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) in München hob eine frühere Entscheidung des Augsburger Verwaltungsgerichts auf. Dieses Urteil bedeutet, dass das bayerische Justizministerium von Minister Winfried Bausback (CSU) das Recht hatte, Rechtsreferendarinnen das Tragen von Kopftüchern aus religiösen Gründen zu untersagen – und zwar bei der „Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten mit Außenwirkung“. Der Freistaat begründet das Kopftuchverbot mit der Neutralitätspflicht der Gerichte.

„Es wird in Bayern auch künftig keine Rechtsreferendarinnen geben, die auf der Richterbank, beim staatsanwaltschaftlichen Sitzungsdienst oder bei sonstigen hoheitlichen Tätigkeiten ein Kopftuch tragen.“

Winfried Bausback (CSU), Bayerns Justizminister

„Es ist erfreulich, dass der Verwaltungsgerichtshof unserer Argumentation gefolgt ist und die Klage abgewiesen hat. Es wird in Bayern auch künftig keine Rechtsreferendarinnen geben, die auf der Richterbank, beim staatsanwaltschaftlichen Sitzungsdienst oder bei sonstigen hoheitlichen Tätigkeiten ein Kopftuch tragen“, erklärte Bausback zu dem Urteil. Der VGH hob damit eine frühere Entscheidung des Augsburger Verwaltungsgerichts auf.

### **Neues Richtergesetz verpflichtet zur Neutralität**

Eine junge moslemische Juristin hatte gegen das Verbot geklagt und 2016 zunächst vor dem Augsburger Verwaltungsgericht gegen den Freistaat gewonnen. Die damals 24 Jahre alte Frau hatte 2014 bei der Anstellung zum sogenannten juristischen Vorbereitungsdienst vom Dienstherrn die Auflage bekommen, dass sie „bei Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten mit Außenwirkung“ kein Kopftuch tragen darf. Dies betraf insbesondere die Teilnahme als Vertreterin der Staatsanwaltschaft in Prozessen oder die Vernehmung von Zeugen.

Das Justizministerium begründete das Verbot von Kopftüchern mit der Neutralitätspflicht der Gerichte. Der Freistaat wolle keine Zweifel an der Neutralität von Gerichten und Staatsanwaltschaften aufkommen lassen und sehe deswegen Kopftücher auf der Richterbank als undenkbar an. Die Augsburger Richter bemängelten damals allerdings, dass für solch einen weitreichenden Eingriff in die Religionsfreiheit eine einfache Behördenauflage nicht ausreiche, sondern ein Gesetz nötig sei.

„Egal ob Richter, Staatsanwalt oder Rechtsreferendar: Es darf für die Bürger schon nicht der Eindruck entstehen, ein Entscheider in unseren Gerichtssälen könnte sich von etwas anderem leiten lassen als von den Gesetzen in unserem Land.“

Im Februar beschloss der Bayerische Landtag genau so ein Gesetz: das neue Richter- und Staatsanwaltsgesetz, das am 1. April in Kraft tritt. Wie Justizminister Bausback erklärt, ist im neuen Richter- und Staatsanwaltsgesetz „ausdrücklich klargestellt, dass Richter und Staatsanwälte keine religiös oder weltanschaulich geprägte Kleidung oder Symbole sichtbar tragen dürfen.“ Bausback stellt klar: „Dies gilt selbstverständlich auch für Rechtsreferendare, soweit sie als Repräsentanten staatlicher Gewalt auftreten und als solche wahrgenommen werden.“

## **Religiöse Zeichen über der Robe verboten**

Laut dem neuen bayerischen Richtergesetz sind beispielsweise moslemische Kopftücher, jüdische Kippas oder sichtbare Kreuze über der Robe untersagt. Minister Bausback betont: „Es ist für das Vertrauen der Bürger in die Unabhängigkeit und Neutralität der Justiz unabdingbar, dass schon das äußere Erscheinungsbild nicht den geringsten Anschein von Voreingenommenheit erweckt. Egal ob Richter, Staatsanwalt oder Rechtsreferendar: Es darf für die Bürger schon nicht der Eindruck entstehen, ein Entscheider in unseren Gerichtssälen könnte sich von etwas anderem leiten lassen als von den Gesetzen in unserem Land.“ Das Verbot gelte hingegen nicht für Kreuze an den Wänden von Gerichtssälen, [betonte Bausback im BAYERNKURIER](#): Schließlich fälle nicht die Wand, sondern die Richter die Urteile.

In der Verhandlung vor dem Bayerischen VGH spielte ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts über einen ähnlich gelagerten Fall aus Hessen eine wichtige Rolle. Die Karlsruher Richter hatten im Juni 2017 in einem Eilverfahren entschieden, dass eine hessische Rechtsreferendarin bei Verhandlungen nicht mit ihrem Kopftuch auf der Richterbank sitzen dürfe. Die damalige Entscheidung sei auch für den vergleichbaren Fall in Bayern maßgeblich, erklärte Bayerns Oberlandesanwältin Elisabeth Steiner in der VGH-Verhandlung. Die muslimische Studentin, die gegen das bayerische Verbot geklagt hatte, bestritt hingegen, dass ihr Fall mit dem aus Hessen vergleichbar sei.